

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst

Dr. Christian Ranacher
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
+43 512 508 2200
verfassungsdienst@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Amt d. Tiroler Landesreg., Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck, Österreich

An das
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben

VD-510/293-2026

Innsbruck, 08.07.2026

Gesetzesbeschluss des Tiroler Landtages;

Gesetz, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtgesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026)

Der Tiroler Landtag hat in seiner Sitzung vom 1. Juli 2026 den beiliegenden Gesetzesbeschluss mit der verfassungsmäßigen Mehrheit beschlossen.

Gemäß Art. 97 Abs. 2 B-VG werden der Gesetzesbeschluss in einer Ausfertigung mit der Beurkundungsklausel im Original und eine beglaubigte Abschrift des Landtagssitzungsprotokolls mit der Bitte vorgelegt, die Zustimmung der Bundesregierung zur Kundmachung zu erwirken.

Diese ist aufgrund der neu hinzugekommenen Bestimmungen über die Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters (§ 41 Abs. 4 TLWO 2017, § 48 Abs. 4 TGWO 1994 und § 49 Abs. 4 IWO 2011) notwendig. Die Regelungen entsprechen jener für bundesweite Wahlen (§ 62 Abs. 4 NRWO). In der Begutachtung wurde dazu seitens des Bundes kein Einwand erhoben.

Zur Information wird ein Exemplar der Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage angeschlossen.

Anlage

Der Landeshauptmann:

Anton Mattle

Gesetz vom 1. Juli 2026, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtesgesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026)

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I
Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2017

Die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, LGBL Nr. 74/2017, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Für die Wahl des Landtages wird das Landesgebiet in folgende Wahlkreise eingeteilt:

Wahlkreis Nr.	Bezeichnung, Gebiet
1	Wahlkreis Innsbruck-Stadt: politischer Bezirk Innsbruck-Stadt
2	Wahlkreis Innsbruck-Land: politischer Bezirk Innsbruck-Land
3	Wahlkreis Imst: politischer Bezirk Imst
4	Wahlkreis Kitzbühel: politischer Bezirk Kitzbühel
5	Wahlkreis Kufstein: politischer Bezirk Kufstein
6	Wahlkreis Landeck: politischer Bezirk Landeck
7	Wahlkreis Lienz: politischer Bezirk Lienz
8	Wahlkreis Reutte: politischer Bezirk Reutte
9	Wahlkreis Schwaz: politischer Bezirk Schwaz“

2. Im § 4 Abs. 2 werden im dritten Satz die Worte „der Einsichtsfrist“ durch die Worte „des Einsichtszeitraums“ ersetzt.

3. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Gemeindewahlbehörde kann zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts mehrere Wahlsprengel bilden, wenn dies wegen der Zahl der Wahlberechtigten oder der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes zweckmäßig ist.“

4. Im § 6 Abs. 4 werden im ersten Satz die Worte „auf Antrag“ durch die Worte „auf Vorschlag“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Kosten für die Durchführung der Wahl, einschließlich der Kosten für die Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeinde im Postweg, haben die Gemeinden zu tragen. Das Land Tirol hat ihnen jedoch binnen drei Monaten nach dem Wahltag einen pauschalen Kostenbeitrag in der Höhe von 2,20 Euro für jeden im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten zu leisten.“

6. § 7 Abs. 4 wird aufgehoben.

7. Im § 8 Abs. 5 wird im zweiten Satz die Wortfolge „für den Wahltag“ aufgehoben.

8. Im § 8 Abs. 10 wird im zweiten und vierten Satz jeweils das Zitat „§ 15 Abs. 4 vierter Satz“ durch das Zitat „§ 15 Abs. 4 fünfter Satz“ ersetzt.

9. Im § 8 Abs. 10 wird im vierten Satz die Wortfolge „aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes im Sinn des § 8 Abs. 5“ aufgehoben.

10. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 11 eingefügt; der bisherige Abs. 11 erhält die Absatzbezeichnung „(12)“:

„(11) Das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde ist unzulässig.“

11. Im nunmehrigen § 8 Abs. 12 hat der erste Satz zu lauten:

„Treten im Lauf des Wahlverfahrens außerordentliche Umstände ein, aufgrund derer ein Zusammentreten der Wahlbehörden nicht möglich ist, so können die Wahlbehörden Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen, sofern diese Sitzungen nicht der Prüfung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen, der Erfassung von Wahlkarten, der Abwicklung der Urnenwahl, der Ermittlung des Wahlergebnisses oder in sonstiger Weise unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen.“

12. Die Überschrift des § 15 hat zu lauten:

„Bestellung der Beisitzer, Entsendung von Vertrauenspersonen“

13. Im § 15 Abs. 1 wird das Zitat „Abs. 4 dritter und vierter Satz“ durch das Zitat „Abs. 4 vierter und fünfter Satz“ und das Zitat „Abs. 4 dritter Satz“ durch das Zitat „Abs. 4 vierter Satz“ ersetzt.

14. Im § 15 Abs. 4 wird nach dem zweiten Satz folgender Satz eingefügt:

„Die Landesregierung, der Landeswahlleiter und die Kreiswahlleiter sind berechtigt, das Vorliegen des Wahlrechts zum Landtag anhand des Zentralen Wählerregisters zu überprüfen.“

15. Im § 15 Abs. 5 wird im zweiten Satz das Zitat „Abs. 4 vierter Satz“ durch das Zitat „Abs. 5 fünfter Satz“ ersetzt.

16. Im § 15 Abs. 10 wird folgender Satz angefügt:

„Überzählige nach Abs. 4 vierter Satz bestellte Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer sind ohne Bindung an einen Vorschlag zu streichen.“

17. Im § 16 Abs. 1 wird in der lit. a die Wort- und Zeichenfolge „nach § 15“ aufgehoben.

18. Im § 17 Abs. 4 wird der erste Satz durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„Die in der Wählerevidenz für Wahlberechtigte im Ausland erfassten Personen sind umgehend nach der Wahlausschreibung im Postweg über die Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechts im Weg der Briefwahl zu verständigen. Die Verständigung kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse bekannt ist. Erfasste Personen, die zugleich mit dem Antrag nach Abs. 2 oder zu einem späteren Zeitpunkt die amtswegige Ausstellung einer Wahlkarte beantragt haben, erhalten von Amts wegen eine Wahlkarte für die Teilnahme an jeder Landtagswahl, zu der sie wahlberechtigt sind, zugestellt.“

19. Im § 19 Abs. 1 wird nach dem Wort „Stichtag“ die Wort- und Zeichenfolge „, 24.00 Uhr,“ eingefügt.

20. Im § 20 wird der Abs. 2 durch folgende neue Abs. 2 und 3 ersetzt; die bisherigen Abs. 3 und 4 erhalten die Absatzbezeichnungen „(4)“ und „(5)“:

„(2) Der Bürgermeister hat die Auflegung des Wählerverzeichnisses vor dem Beginn des Einsichtszeitraums an der Amtstafel der Gemeinde kundzumachen. Die Kundmachung hat den Einsichtszeitraum, die für die Einsichtnahme bestimmten Amtsstunden, die Bezeichnung der Amtsräume, in denen das Wählerverzeichnis aufliegt, die Amtsstelle, bei der das Wählerverzeichnis betreffende Berichtigungsanträge eingebracht werden können, und die Bestimmungen der §§ 22 und 74 Abs. 1 lit. a zu enthalten.

(3) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Darüber hinaus kann jedermann innerhalb des Einsichtszeitraums im Internet, nachdem er sich mittels qualifizierter elektronischer Signatur identifiziert hat, im Weg des Zentralen Wählerregisters überprüfen, ob er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist.“

21. Im § 20 hat der nunmehrige Abs. 5 zu lauten:

„(5) In Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern ist vor dem Beginn des Einsichtszeitraums in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle (Hausflur) eine Kundmachung anzuschlagen, in der ein Hinweis auf die bevorstehende Wahl, der Einsichtszeitraum (Abs. 1) sowie die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden können, anzugeben sind. Die Kundmachung hat einen QR-Code aufzuweisen, über den jedermann unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR im Internet eine Überprüfung nach Abs. 3 zweiter Satz vornehmen kann.“

22. Im § 23 Abs. 1 wird im ersten Satz das Wort „Einsichtszeitraumes“ durch das Wort „Einsichtszeitraums“ ersetzt.

23. Im § 24 Abs. 3 wird im zweiten Satz das Wort „hingegen“ aufgehoben.

24. Im § 26 werden die bisherigen Abs. 2, 3 und 4 durch folgende neue Abs. 2 bis 5 ersetzt; die bisherigen Abs. 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(6)“ und „(7)“:

„(2) Die Ausstellung einer Wahlkarte kann – unbeschadet des § 17 Abs. 4 – beim Bürgermeister der Gemeinde, von der der Wahlberechtigte in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, vom Tag der Wahlausschreibung an schriftlich bis spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag oder mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr, unter Angabe des Grundes nach Abs. 1 beantragt werden. Ebenfalls bis zum zuletzt genannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine andere amtliche Urkunde glaubhaft zu machen. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist der Bürgermeister auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz nach § 22b des Passgesetzes 1992, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes) selbstständig zu überprüfen. Eines Identitätsnachweises bedarf es jedoch nicht, wenn der Antragsteller im Fall eines mündlichen Antrags oder eines von ihm persönlich überbrachten schriftlichen Antrags dem Bürgermeister oder dem mit der Ausstellung von Wahlkarten betrauten Bediensteten der Gemeinde persönlich bekannt ist. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Darauf ist ein Barcode oder QR-Code, der einen bei einer Wahl sich nicht wiederholenden und auf der Wahlkarte aufzudruckenden Zahlencode zu enthalten hat, anzubringen. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift oder Paraphe des Bürgermeisters auch mit der Unterschrift oder Paraphe eines mit der Ausstellung von Wahlkarten betrauten Bediensteten der Gemeinde oder mit einer Amtssignatur nach den §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz dieses Gesetzes nicht anzuwenden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch

- a) ein amtlicher Stimmzettel,
- b) ein Wahlkuvert,
- c) eine Kundmachung der zugelassenen Landeswahlvorschläge nach § 37 Abs. 12 sowie
- d) eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte

auszufolgen. Der amtliche Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann jeweils unverschlossen mit den angeführten Beilagen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person unverzüglich zu übergeben oder zu übersenden ist. Im Fall einer postalischen Versendung ist das Kuvert, in dem sich die Wahlkarte befindet, mit dem Vermerk „Wahlkarte für die Landtagswahl XXXX“ zu kennzeichnen. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Die Information nach lit. d hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.“

25. § 27 hat zu lauten:

„§ 27

Vorgang nach der Ausstellung einer Wahlkarte

(1) Der Bürgermeister hat die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR unter Speicherung des auf der Wahlkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes zu vermerken. Im

Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR hat der Bürgermeister die Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnis in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und die Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten zu vermerken.

(2) Personen, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, ist es im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR zu ermöglichen, den Status der Wahlkarte, soweit technisch möglich, auf elektronischem Weg zu überprüfen. Eine Person, die den Status der für sie ausgestellten Wahlkarte überprüfen möchte, hat sich hierzu mittels qualifizierter elektronischer Signatur, sonst bei der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.“

26. § 28 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde ist spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr, mündlich oder schriftlich beim Bürgermeister zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine andere amtliche Urkunde glaubhaft zu machen. Beim schriftlichen Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist der Bürgermeister auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz nach § 22b des Passgesetzes 1992, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes) selbstständig zu überprüfen. Eines Identitätsnachweises bedarf es jedoch nicht, wenn der Antragsteller im Fall eines mündlichen Antrags oder eines von ihm persönlich überbrachten schriftlichen Antrags dem Bürgermeister oder dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde persönlich bekannt ist. Im Antrag sind der Grund nach Abs. 1 und der genaue Ort, an dem der Wahlberechtigte von der Sonderwahlbehörde aufgesucht werden soll, anzugeben. Im Zweifelsfall hat der Wahlberechtigte das Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 nachzuweisen.“

27. Im § 28 wird der Abs. 3 aufgehoben; die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

28. Im nunmehrigen § 28 Abs. 5 wird im ersten und im vierten Satz jeweils das Zitat „Abs. 5“ durch „Abs. 4“ ersetzt.

29. Im § 29 Abs. 1 werden im ersten Satz nach dem Wort „Wahltag“, die Worte „in Papierform“ eingefügt.

30. Im § 29 Abs. 7 wird im ersten Satz der Betrag „300,- Euro“ durch den Betrag „500,- Euro“ ersetzt.

31. Im § 32 Abs. 2 wird im vierten und im fünften Satz jeweils die Wortfolge „von der Kreiswahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen“ durch das Wort „unbeachtlich“ ersetzt.

32. § 35 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) nicht rechtzeitig oder nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form eingereicht wurden,“

33. Im § 36 Abs. 1 wird nach dem dritten Satz folgender Satz eingefügt:

„Für das Anführen akademischer Grade von Wahlwerbern ist ausschließlich die Angabe auf dem Wahlvorschlag maßgeblich.“

34. Im § 37 Abs. 1 hat der erste Satz zu lauten:

„Zur Geltendmachung ihres Anspruches auf Zuweisung weiterer Mandate im zweiten Ermittlungsverfahren (§ 68) können die Wählergruppen beim Landeswahlleiter während der Amtsstunden des Amtes der Landesregierung frühestens am 44. Tag vor dem Wahltag, spätestens jedoch um 17.00 Uhr des 38. Tages vor dem Wahltag, einen Landeswahlvorschlag einreichen.“

35. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Der Landeswahlvorschlag bedarf der Unterzeichnung durch die Mehrheit der Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden Wählergruppe (§ 29 Abs. 2 lit. c), welche sich nach der Anzahl der von den Zustellungsbevollmächtigten repräsentierten Wahlkreise bestimmt. Zudem ist einer dieser Zustellungsbevollmächtigten ausdrücklich als Zustellungsbevollmächtigter des Landeswahlvorschlages und ein weiterer oder ein Stellvertreter als Stellvertreter des Zustellungsbevollmächtigten des Landeswahlvorschlages zu benennen; § 29 Abs. 2 lit. c gilt sinngemäß. Wurde eine Erreichbarkeitserklärung gegenüber dem Landeswahlleiter abgegeben, so gelten von einer dieser Personen rückbestätigte elektronische Zustellungen als ordnungsgemäß an die Wählergruppe zugestellt. Wurde der Landeswahlvorschlag vor dem 44. Tag vor dem Wahltag eingereicht, wurde er nicht von der Mehrheit der Zustellungsbevollmächtigten unterzeichnet oder fehlt die ausdrückliche Benennung des Zustellungsbevollmächtigten des Landeswahlvorschlages sowie dessen Stellvertreters, so gilt der Landeswahlvorschlag als nicht eingereicht.“

36. Im § 37 Abs. 12 wird im ersten Satz das Zitat „§ 36 Abs. 1 dritter Satz“ durch das Zitat „§ 36 Abs. 1 dritter und vierter Satz“ ersetzt.

37. Im § 38 wird folgende Bestimmung als Abs. 4 angefügt:

„(4) Die Landesregierung hat eine barrierefreie Bekanntmachung der Anordnungen der Gemeindevahlbehörden nach Abs. 1 auf der Internetseite des Landes zu veranlassen.“

38. Im § 39 Abs. 1 wird nach dem vierten Satz folgender Satz eingefügt:

„In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (Abs. 3) hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

39. § 39 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Unter Bedachtnahme auf § 74 des Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2026, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls muss in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet ist oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind in diesen Gebäuden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein werden.“

40. Im § 41 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „im Fall der Briefwahl“ aufgehoben.

41. Im § 41 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.“

42. Im § 42 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1) sind nicht zulässig.“

43. Im § 44 Abs. 8 wird im vierten Satz die Wortfolge „der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen sowie den Wahlzeugen“ durch die Wortfolge „der Wahlbehörde und den Wahlzeugen“ ersetzt.

44. § 47 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Sonderwahlbehörde hat außer in den im § 28 Abs. 3 angeführten Fällen während der Wahlzeit jene Wahlberechtigten aufzusuchen, die im Verzeichnis nach § 28 Abs. 5 angeführt sind. Die Sonderwahlbehörde ist nicht verpflichtet, Wahlberechtigte am Wahltag aufzusuchen, wenn der im Antrag nach § 28 Abs. 2 angegebene Ort insbesondere infolge der am Wahltag bestehenden Straßen- oder Witterungsverhältnisse schwer oder gar nicht erreichbar ist oder wenn das Aufsuchen des Wahlberechtigten mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder der Sonderwahlbehörde verbunden oder aus sonstigen triftigen Gründen innerhalb der Wahlzeit nicht möglich ist.“

45. § 48 hat zu lauten:

„§ 48

Vorgang bei der Briefwahl

(1) Von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, kann das Wahlrecht im Weg der Briefwahl auf folgende Arten ausgeübt werden:

- a) im Weg der Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Amtsstunden, wobei die Wahlkarte jedenfalls spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, und zwar, außer im Fall der Übersendung, bis 14.00 Uhr dieses Tages bei der Gemeinde einlangen muss,
- b) im Weg der Übermittlung, einschließlich der persönlichen Übergabe, der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde am Wahltag.

(2) Der Wähler hat der Wahlkarte den amtlichen Stimmzettel und das Wahlkuvert zu entnehmen, den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst auszufüllen, den ausgefüllten amtlichen Stimmzettel in das Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte zu legen. Sodann hat er auf der Wahlkarte durch Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat, anschließend die Wahlkarte zu verschließen und auf eine der im Abs. 1 angeführten Arten zu übermitteln. Aus der Wahlkarte mit der eidesstattlichen Erklärung muss die Identität des Wählers hervorgehen.

(3) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen des Gemeindeamtes zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet werden. Der Bürgermeister hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Wähler mit einer Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar ist.

(4) Der Bürgermeister hat, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, auf der bei der Gemeinde nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarte den Tag und bei den am zweiten Tag vor dem Wahltag persönlich übergebenen Wahlkarten auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten und die Wahlkarte anhand des auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu registrieren. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch (Abs. 3), so hat dies sofort nach Entgegennahme der Wahlkarte zu erfolgen. Im Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR ist das Einlangen in Papierform festzuhalten und nach Möglichkeit unverzüglich elektronisch nachzuerfassen. Die Wahlkarten sind bis zur Übergabe an die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) amtlich unter Verschluss zu verwahren.

(5) Am Wahltag oder, wenn die Gemeindewahlbehörde dies etwa wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag sind die nach Abs. 1 lit. a bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen der registrierten Wahlkarten (Abs. 4) dem Wahlleiter (den Wahlleitern) der für die Erfassung dieser Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde(n) zu übergeben.

(6) Die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörden haben das rechtzeitige Einlangen der Wahlkarten, die Unversehrtheit des Verschlusses der Wahlkarten, die eidesstattlichen Erklärungen auf den Wahlkarten und den Inhalt der Wahlkarten zu prüfen.

(7) Wahlkarten dürfen in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden, wenn

- a) sie nicht im Sinn des Abs. 1 rechtzeitig eingelangt sind,
- b) die Prüfung der Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
- c) die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde,
- d) die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält,
- e) die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält,
- f) das Wahlkuvert beschriftet ist oder
- g) sich ein Stimmzettel zwar in der Wahlkarte, nicht aber im Wahlkuvert befindet.

(8) Die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörden haben die nicht in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten mit fortlaufenden Nummern zu versehen und dem Wahlakt unter Verschluss beizufügen. Auf den verspätet eingelangten Wahlkarten sind Datum und Uhrzeit des Einlangens zu vermerken. Entscheidungen der Wahlbehörde über die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten.

(9) Die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörden haben sodann den in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen und dies bei jenen Wählern, deren Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wurde, in den durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen der registrierten Wahlkarten (Abs. 4) einzutragen. Im Fall technischer Störungen ist der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. § 44 Abs. 8 ist sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass zur Erleichterung der elektronischen Führung des Abstimmungsverzeichnisses ein allenfalls nach § 26 Abs. 3 auf der Wahlkarte angebrachter Barcode oder QR-Code herangezogen werden kann. Die Wahlkarten sind dem Wahlakt anzuschließen.

(10) Wahlbehörden, die die nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten nur zu erfassen haben, haben das Behältnis, in dem sich die ungeöffneten Wahlkuverts befinden, zu verschließen und unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Wahlleiter dieser Wahlbehörden haben sich nach der Beendigung ihrer Tätigkeit oder, wenn die Erfassung bereits am Tag vor dem Wahltag erfolgt, rechtzeitig am Wahltag zur Gemeindegewahlbehörde, in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln gegebenenfalls zu der (den) von der Gemeindegewahlbehörde bestimmten Sprengelwahlbehörde(n), zu begeben und dieser (diesen) das verschlossene Behältnis unter Angabe der Anzahl der darin enthaltenen Wahlkuverts zu übergeben. Die Gemeindegewahlbehörde bzw. die Sprengelwahlbehörden hat (haben) die Unversehrtheit des Verschlusses des Behältnisses zu prüfen, das Behältnis zu öffnen, die Wahlkuverts zu entnehmen und diese ungeöffnet in eine Wahlurne zu legen, wobei die Gemeindegewahlbehörde eine gesonderte, die Sprengelwahlbehörde hingegen die allgemeine Wahlurne zu verwenden hat. Dieser Vorgang ist unter Gegenzeichnung durch den Leiter der für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde in der Niederschrift festzuhalten. Im Abstimmungsverzeichnis der Gemeindegewahlbehörde bzw. der Sprengelwahlbehörde ist die Anzahl der vom Wahlleiter der für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde übergebenen Wahlkuverts, die im verschlossenen Behältnis enthalten waren, festzuhalten.

(11) Jede Wahlbehörde, die das Wahlergebnis der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zu ermitteln hat, hat zur Ermittlung des Wahlergebnisses aus diesen Wahlkarten die Bestimmungen des 6. Abschnittes sinngemäß anzuwenden. Wenn die Gemeindegewahlbehörde keinen Beschluss nach § 11 Abs. 2 lit. b fasst, kann sie diese Ermittlung am Wahltag ohne zeitliche Bindung im Sinn des § 57 Abs. 1 auch schon vor Wahlschluss in der Gemeinde durchführen.

(12) Haben nach der Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten mehrere Wahlbehörden die von den Briefwählern nach Abs. 1 lit. a übermittelten Wahlkuverts in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehen, so sind die durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen (Abs. 4) entsprechend zu vervielfältigen bzw. sind entsprechend viele zu verschließende Behältnisse zu verwenden.

(13) Treten außerordentliche Umstände ein, aufgrund derer in zahlreichen Fällen die Übersendung oder sonstige Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde innerhalb der Frist nach Abs. 1 lit. a nicht möglich ist, so kann die Landeswahlbehörde mit Beschluss anordnen, dass das Einlangen der Wahlkarten bei den betroffenen Gemeinden auch noch zu einem späteren Zeitpunkt als rechtzeitig zu werten ist. Dabei können auch Sonderbestimmungen über die Erfassung dieser Wahlkarten und die sichere Verwahrung allenfalls zwischengelagerter Wahlkarten getroffen werden. Der Landeswahlleiter hat den Beschluss der Landeswahlbehörde unverzüglich an der Amtstafel zu verlautbaren, den betroffenen Gemeinden und Wahlbehörden auf die schnellste Art mitzuteilen und auf eine Weise bekannt zu machen, die zur Information der betroffenen Wähler geeignet ist.“

46. Im § 51 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „von den Kreiswahlbehörden“ durch die Worte „vom Kreiswahlleiter“ ersetzt.

47. Im § 57 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Entscheidungen der Wahlbehörde über die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten.“

48. Im § 58 Abs. 2 wird nach dem Wort „Landeswahlvorschlages“ die Wortfolge „in einem Vorzugsstimmenprotokoll“ eingefügt.

49. § 61 hat zu lauten:

„§ 61

Niederschrift, Beilagen

(1) Nach der Ermittlung der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Stimmen und der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenen Vorzugsstimmen hat jede Wahlbehörde den Wahlvorgang und das Ergebnis der Stimmenzählung sofort in einer Niederschrift zu beurkunden. Die Niederschrift hat zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Wahlortes (Gemeinde, politischer Bezirk, Wahlsprengel, Wahllokal),
- b) den Wahltag,
- c) die Namen der anwesenden und der abwesenden Mitglieder der Wahlbehörde und der Wahlzeugen mit Angabe der Wählergruppe, die sie entsandt hat,
- d) die Zeit des Beginns und des Schlusses der Wahlhandlung sowie allfällige Unterbrechungen,
- e) die Anzahl der an die Wähler ausgefolgten amtlichen Stimmzettel,
- f) die Namen und die Anzahl jener Wähler, deren Wahlkarte nach § 48 Abs. 1 lit. b übermittelt wurde,
- g) die Entscheidung der Wahlbehörde über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Stimmabgabe (§ 44 Abs. 1 zweiter Satz, Abs. 2) und über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln unter Angabe der Gründe, die sonstigen Anordnungen der Wahlbehörde,
- h) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 57 Abs. 5,
- i) die Feststellungen der Wahlbehörde nach § 58 Abs. 1,
- j) endlich außergewöhnliche Vorkommnisse während der Wahlhandlung, insbesondere auch etwaige von Wählern oder Wählergruppen abgegebene Erklärungen oder Rechtsverwahrungen.

(2) Die Niederschrift ist von den anwesenden Mitgliedern der Wahlbehörde zu unterfertigen. Wenn sie nicht von allen anwesenden Mitgliedern unterfertigt wird, ist der Grund hierfür anzugeben.

(3) Jede für die Erfassung der Briefwähler bestimmte Wahlbehörde hat ihren Wahlakt (ihre Wahlakten) unverzüglich und verschlossen dem Gemeindewahlleiter zu übersenden. Der Niederschrift sind anzuschließen:

- a) die Aufstellungen nach § 48 Abs. 9, allenfalls das Abstimmungsverzeichnis,
- b) die Wahlkarten, getrennt nach nicht einbezogenen und einbezogenen Wahlkarten.

(4) Die Sprengel-(Gemeinde-)Wahlbehörden haben ihren Niederschriften anzuschließen:

- a) das Wählerverzeichnis,
- b) das Abstimmungsverzeichnis,
- c) die nach § 58 Abs. 2 ausgefüllten Vorzugsstimmenprotokolle,
- d) die nach § 48 Abs. 1 lit. b übermittelten Wahlkarten,
- e) die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel,
- f) die ungültigen Stimmzettel, die in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- g) die gültigen Stimmzettel, die nach Wählergruppen und innerhalb dieser nach Stimmzettel mit und ohne gültiger Vergabe einer Vorzugsstimme in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- h) die nicht ausgefolgten amtlichen Stimmzettel, die ebenfalls in gesonderten Umschlägen mit entsprechenden Aufschriften zu verpacken sind,
- i) im Fall der Gemeindewahlbehörde jene unbrauchbar gewordenen Wahlkarten, für die nach § 26 Abs. 7 dritter Satz ein Duplikat ausgestellt wurde, sowie die Wahlunterlagen nach Abs. 3.“

50. § 63 hat zu lauten:

„§ 63

Übersendung der Wahlakten

(1) Die Sprengelwahlbehörden haben unverzüglich ihre Wahlakten verschlossen dem Gemeindewahlleiter, in der Stadt Innsbruck dem Kreiswahlleiter, zu übersenden.

(2) Die Gemeindewahlbehörde, in der Stadt Innsbruck die Kreiswahlbehörde, hat die in den einzelnen Wahlsprengeln festgestellten Ergebnisse zusammenzufassen und das Gesamtergebnis in der Gemeinde in einer Niederschrift (§ 61) aufzunehmen. Die Gemeindewahlbehörde hat diese mit den Wahlakten aller Sprengelwahlbehörden (Gemeindewahlakt) verschlossen durch Boten unverzüglich dem Kreiswahlleiter zu übermitteln.

(3) Das Übersenden der Beilagen nach § 61 Abs. 4 lit. d bis i durch die Gemeindewahlbehörde hat zu unterbleiben, wenn sichergestellt ist, dass die Beilagen an übergeordnete Wahlbehörden zum Zweck der Überprüfung der Wahlakten jederzeit nachgereicht werden können.“

51. Im § 68 Abs. 3 wird die Wortfolge „einen gültigen Landeswahlvorschlag eingebracht und“ *aufgehoben*.

52. § 68 Abs. 6, 7 und 8 hat zu lauten:

„(6) Die den einzelnen Wählergruppen nach Abs. 5 zufallenden Mandate werden zunächst der Reihe nach jenen Wahlwerbern des Landeswahlvorschlages der betreffenden Wählergruppe vorläufig zugeordnet, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie die Wahlzahl beträgt. Die Reihenfolge der vorläufigen Zuordnung der Mandate richtet sich hierbei nach der Reihenfolge der Vorzugsstimmenzahlen eines jeden Wahlwerbers, wobei die Reihenfolge mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen beginnt, der jeweils die nächstniedrigere Anzahl an Vorzugsstimmen folgt. Bei gleicher Anzahl an Vorzugsstimmen ist die Reihung im Landeswahlvorschlag maßgebend. Insoweit die Bekanntgabe nach § 67 Abs. 2 lit. g im Weg der elektronischen Wahanwendung des Landes erfolgt ist, ist von der auf deren Grundlage ermittelten Anzahl an Vorzugsstimmen auszugehen.

(7) Mandate einer Wählergruppe, die aufgrund der Vorzugsstimmen nicht oder nicht zur Gänze Wahlwerbern vorläufig zugeordnet werden können, sind den Wahlwerbern in jener Reihenfolge vorläufig zuzuordnen, in der sie auf dem Landeswahlvorschlag angeführt sind. Hierbei bleiben Wahlwerber außer Betracht, denen bereits aufgrund ihrer Vorzugsstimmen ein Mandat vorläufig zugeordnet worden ist.

(8) Wenn ein Landeswahlvorschlag nicht vorliegt oder eine nicht ausreichende Zahl von Bewerbern aufweist, werden die einer Wählergruppe vorläufig zugeordneten Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge nach Maßgabe der auf jeden dieser Wahlvorschläge entfallenen Reststimmen nach dem im Abs. 5 vorgesehenen Verfahren aufgeteilt und den im ersten Ermittlungsverfahren nicht gewählten Bewerbern in sinngemäßer Anwendung des § 66 Abs. 1 und 2 vorläufig zugeordnet.“

53. Nach § 71 wird folgende Bestimmung als § 71a eingefügt:

„§ 71a Wahlakten

Die Wahlakten der Landeswahlbehörde sind so lange unter Verschluss aufzubewahren, bis das Ergebnis der nächstfolgenden Landtagswahl unanfechtbar feststeht und anschließend zu archivieren. Beilagen nach § 61 Abs. 4 lit. d bis i, bei denen die Übersendung nach § 63 Abs. 3 unterblieben ist, sind zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

54. Im § 72 Abs. 4 wird die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ *aufgehoben*.

55. Im § 75a Abs. 3 hat der erste Satz zu lauten:

„Im Fall der gleichzeitigen Durchführung einer Landtagswahl mit allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters nach § 3 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBl. Nr. 88/1994, obliegt in allen Gemeinden außer der Stadt Innsbruck den nach § 13 und § 14 der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 eingerichteten Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden die Besorgung jener Aufgaben, die den Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden nach § 9 im Zusammenhang mit der Durchführung der Landtagswahl übertragen sind.“

56. § 76 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025,
2. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2024,
3. Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2026,

4. Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
5. Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2025,
6. Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
7. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2025,
8. Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025.“

57. Im § 77 werden die Abs. 2 bis 6 aufgehoben; der bisherige Abs. 7 erhält die Absatzbezeichnung „(2)“.

Artikel II

Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994

Die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, LGBL. Nr. 88/1994, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Zitat- und Wortfolge „LGBL. Nr. 36, in der jeweils geltenden Fassung“ durch das Zitat „LGBL. Nr. 36/2001“ ersetzt.

2. Im § 2 Abs. 2 hat der erste Satz zu lauten:

„Die Gemeindewahlbehörde kann zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts mehrere Wahlsprengel bilden, wenn dies wegen der Zahl der Wahlberechtigten oder der räumlichen Ausdehnung des Gemeindegebietes zweckmäßig ist.“

3. Im § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus hat eine barrierefreie Bekanntmachung auf der Internetseite der Gemeinde zu erfolgen.“

4. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Information nach Art. 12 der Richtlinie (EU) 2026/1194

(1) Die Landesregierung hat allgemeine Informationen zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, insbesondere zur Ausschreibung der Wahl, zu Wählerverzeichnissen, den Möglichkeiten der Teilnahme an der Wahl sowie zur Wahlwerbung in deutscher und englischer Sprache barrierefrei auf der Internetseite des Landes zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Landesregierung hat eine barrierefreie Bekanntmachung der Anordnungen der Gemeindewahlbehörden nach § 46 Abs. 1 auf der Internetseite des Landes zu veranlassen.“

5. Im § 9 Abs. 1 wird das Zitat „, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018,“ aufgehoben.

6. Im § 9 Abs. 2 werden im dritten Satz die Worte „der Einsichtsfrist“ durch die Worte „des Einsichtszeitraums“ ersetzt.

7. § 11 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Die Gemeinde hat den örtlichen Wahlbehörden und der Bezirkshauptmann hat der Bezirkswahlbehörde die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stand des jeweiligen Amtes zur Verfügung zu stellen. Sofern hierfür geeignete Personen zur Verfügung stehen, kann der Gemeindewahlleiter darüber hinaus auch Personen, welche nicht dem Stand des Gemeindeamtes angehören, zur Unterstützung der örtlichen Wahlbehörden als Hilfskräfte bestellen; diesfalls sind § 20 Abs. 2 und für den Fall, dass die Gemeindewahlbehörde die Gewährung einer Vergütung an diese Hilfskräfte beschließt, welche sich an jener des § 5 Abs. 4 zu orientieren hat, § 5 Abs. 4 und 5 sinngemäß anzuwenden.“

8. Im § 11 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 eingefügt; der bisherige Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“:

„(9) Das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde ist unzulässig.“

9. Der nunmehrige § 11 Abs. 10 hat zu lauten:

„(10) Treten im Lauf des Wahlverfahrens außerordentliche Umstände ein, aufgrund derer ein Zusammentreten der Wahlbehörden nicht möglich ist, so können die Wahlbehörden Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen, sofern diese Sitzungen nicht der Prüfung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen, der Abwicklung der Urnenwahl, der Ermittlung des Wahlergebnisses oder in sonstiger Weise unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen. Im Fall der Durchführung einer Sitzung in Form einer Videokonferenz

- a) gelten die per Video zugeschalteten Mitglieder als anwesend und nehmen an der Abstimmung in der Weise teil, dass sie ihre Stimme nach persönlichem Aufruf durch den Vorsitzenden mündlich abgeben,
- b) ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass den per Video zugeschalteten Mitgliedern die Tagesordnung und die für die Beratung und Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen vollständig vorliegen,
- c) sind in der Niederschrift die Namen der persönlich anwesenden und der per Video zugeschalteten Mitglieder entsprechend festzuhalten,
- d) können auch sonstige Personen, die der Sitzung beigezogen werden, per Video zugeschaltet werden.“

10. Im § 12 Abs. 1 werden im vierten Satz die Worte „ein Ersatzmitglied“ durch die Worte „einen Ersatzbeisitzer“ ersetzt.

11. § 12 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden und der Bezirkswahlbehörden können nur Personen sein, die nach § 2 Abs. 1 lit. a der Tiroler Landtagswahlordnung 2017, LGBl. Nr. 74/2017, zum Tiroler Landtag oder nach § 7 Abs. 1 zum Gemeinderat wahlberechtigt sind.

(3) Das Amt eines Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme und Ausübung jede Person verpflichtet ist, die die Voraussetzungen nach Abs. 2 erfüllt. Diese Verpflichtung besteht nicht bei Vorliegen eines gerechtfertigten Entschuldigungsgrundes.“

12. § 18 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die bestellten Organe haben vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber jener Person, die sie bestellt hat, oder einem von dieser beauftragten Organ die strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht zu geloben; das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen, etwa durch das Heben der rechten Hand, zu bekräftigen.“

13. Die §§ 19 und 20 haben zu lauten:

„§ 19

Namhaftmachung und Bestellung der Beisitzer

(1) Die Gemeinderatsparteien haben spätestens am zwölften Tag, für die Sprengel- und die Sonderwahlbehörden jedoch spätestens am 28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung die aufgrund der Aufteilung nach § 17 Abs. 1 auf sie entfallenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der örtlichen Wahlbehörden aus dem Kreis der nach § 12 Abs. 2 berechtigten Personen dem Gemeindewahlleiter namhaft zu machen. Dabei gelten Gemeinderatsparteien, die aus gekoppelten Wahlvorschlägen hervorgegangen sind, nicht als eine Gemeinderatspartei.

(2) Die im Landtag vertretenen Parteien haben spätestens am zwölften Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung die aufgrund der Aufteilung nach § 17 Abs. 2 auf sie entfallenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Bezirkswahlbehörden aus dem Kreis der nach § 12 Abs. 2 wahlberechtigten Personen dem Bezirkswahlleiter namhaft zu machen.

(3) Der Gemeindewahlleiter hat die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer der Gemeindewahlbehörde spätestens am vierzehnten Tag und die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer der Sprengel- und der Sonderwahlbehörden spätestens am 30. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu bestellen. Der Bezirkswahlleiter hat die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer der Bezirkswahlbehörde spätestens am vierzehnten Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu bestellen.

(4) Wird der Vorschlag auf Bestellung der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer nicht rechtzeitig erstattet, so sind die fehlenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer, sofern hierfür geeignete Personen zur Verfügung stehen,

hinsichtlich der örtlichen Wahlbehörden vom Gemeindegewahlleiter und hinsichtlich der Bezirkswahlbehörde vom Bezirkswahlleiter jeweils ohne Bindung an einen Vorschlag zu bestellen.

(5) Der Gemeindegewahlleiter hat nach der Bestellung der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer die Namen der Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden der zuständigen Bezirkshauptmannschaft bekanntzugeben und in der Gemeinde unverzüglich kundzumachen. Der Bezirkswahlleiter hat die Namen der Mitglieder der Bezirkswahlbehörde im Bote für Tirol und an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft unverzüglich kundzumachen.

(6) Im Fall der Wahlausschreibung wegen der Vereinigung von Gemeinden (§ 4 der Tiroler Gemeindeordnung 2001) sowie der Teilung und der Errichtung einer Gemeinde (§ 5 der Tiroler Gemeindeordnung 2001) hat der Gemeindegewahlleiter die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der örtlichen Wahlbehörden nach freiem Ermessen zu bestellen.

§ 20

Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und der Ersatzbeisitzer

(1) Spätestens am 28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Gemeindegewahlbehörden und die Bezirkswahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten. Die Sprengel- und die Sonderwahlbehörden haben sich rechtzeitig vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit zu konstituieren.

(2) In der konstituierenden Sitzung haben die Beisitzer und die Ersatzbeisitzer vor dem Antritt ihres Amtes gegenüber dem Vorsitzenden die strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflicht zu geloben; das Gelöbnis ist durch ein allgemein gebräuchliches Zeichen zu bekräftigen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzbeisitzer abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die genannten Wahlbehörden bestellt werden.“

14. § 21 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Scheidet aus einer örtlichen Wahlbehörde oder aus einer Bezirkswahlbehörde ein Beisitzer oder ein Ersatzbeisitzer aus oder üben sie ihr Amt nicht aus, so ist unverzüglich ein neuer Beisitzer oder ein neuer Ersatzbeisitzer namhaft zu machen und zu bestellen.“

15. Im § 23a Abs. 1 wird im ersten Satz das Zitat „– WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 32/2018,“ aufgehoben.

16. Im § 23a Abs. 8 wird im ersten Satz das Zitat „, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 24/2020,“ aufgehoben.

17. Im § 25 Abs. 1 wird nach dem Wort „Stichtag“ die Wort- und Zeichenfolge „, 24.00 Uhr,“ eingefügt.

18. § 26 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Darüber hinaus kann jedermann innerhalb des Einsichtszeitraums im Internet, nachdem er sich mittels qualifizierter elektronischer Signatur identifiziert hat, im Weg des Zentralen Wählerregisters überprüfen, ob er in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

19. Im § 29 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„§ 28 Abs. 1 zweiter Satz und Abs. 3 ist anzuwenden.“

20. Im § 30 Abs. 1 werden im ersten Satz die Wortfolge „binnen einer Woche nach seinem Einlangen“ durch die Wortfolge „binnen zehn Tagen nach dem Ende des Einsichtszeitraums“ ersetzt und das Zitat „, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018,“ aufgehoben.

21. Im § 32 Abs. 2 wird im zweiten Satz das Wort „hingegen“ aufgehoben.

22. § 34 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde ist spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr, mündlich oder schriftlich beim Bürgermeister zu stellen. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine andere amtliche Urkunde glaubhaft zu machen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf

andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist der Bürgermeister auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz nach § 22b des Passgesetzes 1992, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters (§ 16 des Führerscheingesetzes) selbstständig zu überprüfen. Eines Identitätsnachweises bedarf es jedoch nicht, wenn der Antragsteller im Fall eines mündlichen Antrags oder eines von ihm persönlich überbrachten schriftlichen Antrags dem Bürgermeister oder dem zuständigen Bediensteten der Gemeinde persönlich bekannt ist. Im Antrag sind der Grund nach Abs. 1 und der genaue Ort, an dem der Wahlberechtigte von der Sonderwahlbehörde aufgesucht werden soll, anzugeben. Im Zweifelsfall hat der Wahlberechtigte das Vorliegen eines Grundes nach Abs. 1 nachzuweisen.“

23. Im § 34 wird der Abs. 3 aufgehoben; die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

24. Im nunmehrigen § 34 Abs. 5 wird im ersten und im vierten Satz jeweils das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

25. § 34a hat zu lauten:

„§ 34a

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte für Briefwähler

(1) Wahlberechtigte, die aus gesundheitlichen Gründen, wegen Ortsabwesenheit oder aus sonstigen Gründen am Wahltag voraussichtlich verhindert sein werden, ihre Stimme vor jener Wahlbehörde abzugeben, in deren Wählerverzeichnis sie eingetragen sind, können die Ausstellung einer Wahlkarte beantragen.

(2) Die Ausstellung einer Wahlkarte kann beim Bürgermeister vom Tag der Wahlausschreibung an schriftlich bis spätestens am fünften Tag vor dem Wahltag oder mündlich bis spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr, unter Angabe des Grundes nach Abs. 1 beantragt werden. Ebenfalls bis zum zuletzt genannten Zeitpunkt kann ein schriftlicher Antrag gestellt werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der vorhandenen technischen Möglichkeiten auch mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Beim mündlichen Antrag ist die Identität durch einen amtlichen Lichtbildausweis oder eine andere amtliche Urkunde glaubhaft zu machen. Beim schriftlich gestellten Antrag kann die Identität, sofern der Antrag im Fall einer elektronischen Einbringung nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist, auch auf andere Weise, insbesondere durch Angabe der Passnummer, der Nummer des Personalausweises, durch Vorlage der Ablichtung eines amtlichen Lichtbildausweises oder einer anderen amtlichen Urkunde glaubhaft gemacht werden. Der Bürgermeister ist ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist der Bürgermeister auch ermächtigt, die Passnummer oder die Nummer des Personalausweises anhand der zentralen Evidenz nach § 22b des Passgesetzes 1992, die Nummer des Führerscheins anhand des Zentralen Führerscheinregisters selbstständig zu überprüfen. Eines Identitätsnachweises bedarf es jedoch nicht, wenn der Antragsteller im Fall eines mündlichen Antrags oder eines von ihm persönlich überbrachten schriftlichen Antrags dem Bürgermeister oder dem mit der Ausstellung von Wahlkarten betrauten Bediensteten der Gemeinde persönlich bekannt ist. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig.

(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Darauf ist ein Barcode oder QR-Code, der einen bei einer Wahl sich nicht wiederholenden und auf der Wahlkarte aufzudruckenden Zahlencode zu enthalten hat, anzubringen. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift oder Paraphe des Bürgermeisters auch mit der Unterschrift oder Paraphe eines mit der Ausstellung von Wahlkarten betrauten Bediensteten der Gemeinde oder mit einer Amtssignatur nach den §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz dieses Gesetzes nicht anzuwenden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch

- a) ein Wahlkuvert,
- b) je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters,
- c) eine Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters sowie
- d) eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte

auszufolgen. Findet nur die Wahl des Gemeinderates oder nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Antragsteller neben dem Wahlkuvert und der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen. Die amtlichen (der amtliche) Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person unverzüglich zu übersenden bzw. zu übergeben ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Die Information nach lit. d hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn der Gemeinde eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(6) Für abhanden gekommene Wahlkarten darf kein Ersatz ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Gemeinde retourniert werden. In diesem Fall kann die Gemeinde nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln.

(7) Der Bürgermeister hat die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR unter Speicherung des auf der Wahlkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes zu vermerken. Im Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR hat der Bürgermeister die Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnis in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und die Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten zu vermerken.

(8) Personen, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, ist es im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR zu ermöglichen, den Status der Wahlkarte, soweit technisch möglich, auf elektronischem Weg zu überprüfen. Eine Person, die den Status der für sie ausgestellten Wahlkarte überprüfen möchte, hat sich hierzu mittels qualifizierter elektronischer Signatur, sonst bei der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

(9) Wahlberechtigte, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl (§ 54a Abs. 1) ausüben.“

26. Im § 35 Abs. 1 wird das Datum „49. Tag“ durch das Datum „56. Tag“ ersetzt.

27. § 35 Abs. 2 und 3 hat zu lauten:

„(2) Wählergruppen haben ihre Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates frühestens am Stichtag und spätestens am 37. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich in Papierform einzubringen. Der Gemeindewahlleiter hat nach sofortiger Überprüfung des Wahlvorschlages auf offensichtliche Mängel auf diesem den Tag und die Uhrzeit seines Einlangens zu vermerken. Fallen dem Gemeindewahlleiter an einem rechtzeitig vorgelegten Wahlvorschlag offensichtliche Mängel auf, so hat dieser der Wählergruppe über ihr Verlangen die Möglichkeit zur Verbesserung einzuräumen, wobei die Wiedervorlage des verbesserten Wahlvorschlages gleichfalls innerhalb der im ersten Satz vorgesehenen Frist erfolgen muss, und erst danach den Eingangsvermerk anzubringen.

(3) Der Wahlvorschlag hat zu enthalten:

- a) die unterscheidende, nicht mehr als 80 Zeichen umfassende Bezeichnung der Wählergruppe in Worten und eine aus nicht mehr als acht Zeichen bestehende und in Großbuchstaben gehaltene Kurzbezeichnung, die auch ein Wort oder mehrere Wörter enthalten kann, wobei im Rahmen der Bezeichnung und Kurzbezeichnung neben Buchstaben und Ziffern ergänzend Sonderzeichen verwendet werden können und über die zulässige Anzahl hinausgehende Zeichen jeweils als nicht beigesetzt gelten;
- b) die Wahlwerberliste, in der, mit arabischen Ziffern gereiht, die Wahlwerber unter Angabe ihres Familiennamens und Vornamens, ihres Geburtsdatums, ihres Berufes und ihrer Adresse

- anzuführen sind; die Wahlwerberliste darf höchstens doppelt so viele Wahlwerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind; sie muss jedoch mindestens vier Wahlwerber enthalten;
 c) die Bezeichnung eines Zustellungsbevollmächtigten unter Angabe des Familiennamens, des Vornamens, des Geburtsdatums, des Berufes sowie der Zustelladresse im Landesgebiet.“

28. Im § 37 Abs. 2 wird im ersten Satz das Datum „23. Tag“ durch das Datum „30. Tag“ ersetzt.
29. Im § 37 Abs. 3 wird im ersten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
30. Im § 38 Abs. 1 und Abs. 3 wird jeweils im ersten Satz das Datum „23. Tag“ durch das Datum „30. Tag“ ersetzt.
31. Im § 38 Abs. 2 wird im ersten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
32. Im § 39 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
33. Im § 40 Abs. 1 wird das Datum „49. Tag“ durch das Datum „56. Tag“ ersetzt.
34. Im § 40 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
 „§ 35 Abs. 2 zweiter und dritter Satz gilt sinngemäß.“
35. Im § 41 Abs. 1 wird im ersten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
36. Im § 41 Abs. 2 wird im ersten Satz jeweils das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
37. Im § 41 Abs. 3 wird im ersten Satz das Datum „des 20. Tages“ durch das Datum „des 27. Tages“ und im sechsten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
38. Im § 41 Abs. 4 wird im ersten Satz das Datum „23. Tag“ durch das Datum „30. Tag“ ersetzt.
39. Im § 42 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Zitat „, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 105/2019,“ aufgehoben.
40. Im § 42 Abs. 1 wird im vierten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
41. § 42 Abs. 2 hat zu lauten:
 „(2) Behebbarer Mängel nach Abs. 1 sind
 a) das Fehlen einer dem § 35 Abs. 3 lit. a entsprechenden Kurzbezeichnung,
 b) das Fehlen von Unterschriften nach den §§ 35 Abs. 4 und 40 Abs. 4,
 c) das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach den §§ 35 Abs. 5 und 40 Abs. 5,
 d) bei Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Erklärung nach § 35 Abs. 6,
 e) das Fehlen von Unterschriften nach § 37 Abs. 2,
 f) die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben nach den §§ 35 Abs. 3 lit. b und 40 Abs. 3 lit. b.“
42. Im § 43 Abs. 1 wird im ersten Satz das Datum „18. Tag“ durch das Datum „25. Tag“ ersetzt.
43. § 44 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:
 „a) verspätet oder nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form eingebracht wurden,“
44. Im § 45 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:
 „Der Gemeindevorstand hat die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die nicht nach § 38 Abs. 1 zurückgezogen oder nach § 44 Abs. 1 zurückgewiesen wurden, am 24. Tag vor dem Wahltag kundzumachen, wobei anstelle des Geburtsdatums lediglich das Geburtsjahr der Wahlwerber, anstelle der Adresse der Wahlwerber lediglich der Wohnort anzuführen ist und der Name und die Adresse der Zustellungsbevollmächtigten wegzulassen sind. Für das Anführen akademischer Grade von Wahlwerbern ist ausschließlich die Angabe auf dem Wahlvorschlag maßgeblich.“
45. Im § 45 Abs. 2 wird im siebten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.
46. Im § 45 Abs. 9 wird im ersten Satz das Datum „15. Tag“ durch das Datum „22. Tag“ ersetzt.

47. Im § 46 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Wenn dies hierfür zweckmäßig scheint, können im Einzelfall im Einvernehmen mit deren Gemeindewahlbehörde auch Wahllokale in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde eingerichtet werden.“

48. Im § 46 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Im Fall des Abs. 1 dritter Satz hat die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich das Wahllokal befindet, die Verbotszone auf Vorschlag der Gemeindewahlbehörde der angrenzenden Gemeinde festzulegen.“

49. Im § 46 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus hat der Gemeindewahlleiter eine barrierefreie Bekanntmachung der Anordnungen auf der Internetseite der Gemeinde zu veranlassen.“

50. Im § 47 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (Abs. 3) hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

51. § 47 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Unter Bedachtnahme auf § 74 des Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2026, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls muss in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet ist oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind in diesen Gebäuden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein werden.“

52. Im § 48 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „im Fall der Briefwahl“ aufgehoben.

53. Im § 48 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.“

54. Im § 49 Abs. 5 wird im ersten und zweiten Satz jeweils die Wortfolge „von der Gemeindewahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Gemeindewahlleiter“ ersetzt.

55. Im § 52a Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1) sind nicht zulässig.“

56. Im § 53 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsorganen“ durch das Wort „Hilfskräften“ ersetzt.

57. Im § 54 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sonderwahlbehörde ist nicht verpflichtet, Wahlberechtigte am Wahltag aufzusuchen, wenn der im Antrag nach § 34 Abs. 2 angegebene Ort insbesondere infolge der am Wahltag bestehenden Straßen- oder Witterungsverhältnisse schwer oder gar nicht erreichbar ist, oder wenn das Aufsuchen des Wahlberechtigten mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder der Sonderwahlbehörde verbunden oder aus sonstigen triftigen Gründen innerhalb der Wahlzeit nicht möglich ist.“

58. § 54a Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, kann das Wahlrecht im Weg der Briefwahl auf folgende Arten ausgeübt werden:

- a) im Weg der Übersendung oder der sonstigen Übermittlung der verschlossenen Wahlkarte an die Gemeinde, einschließlich der persönlichen Übergabe während der Amtsstunden, wobei die Wahlkarte jedenfalls spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag und zwar, außer im Fall der Übersendung, bis 14.00 Uhr dieses Tages bei der Gemeinde einlangen muss,

- b) im Weg der Übermittlung, einschließlich der persönlichen Übergabe, der verschlossenen Wahlkarte an die Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist, während der Wahlzeit dieser Wahlbehörde am Wahltag.“

59. Im § 54a wird der Abs. 3 durch folgende neue Abs. 3 und 4 ersetzt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“:

„(3) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen des Gemeindeamtes zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet werden. Der Bürgermeister hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Wähler mit einer Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar ist.

(4) Der Bürgermeister hat, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, auf der bei ihm nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarte den Tag und bei den am zweiten Tag vor dem Wahltag persönlich übergebenen Wahlkarten auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten und die Wahlkarte anhand des auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu registrieren. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch (Abs. 3), so hat dies sofort nach Entgegennahme der Wahlkarte zu erfolgen. Im Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR ist das Einlangen in Papierform festzuhalten und nach Möglichkeit unverzüglich elektronisch nachzuerfassen. Die Wahlkarten sind bis zur Übergabe an die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

60. § 54b Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am Wahltag oder, wenn die Gemeindewahlbehörde dies etwa wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag sind die nach § 54a Abs. 1 lit. a bei der Gemeinde eingelangten Wahlkarten unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen der registrierten Wahlkarten (§ 54a Abs. 4) dem Wahlleiter (den Wahlleitern) der für die Erfassung dieser Wahlkarten zuständigen Wahlbehörde(n) zu übergeben.“

61. Im § 54b Abs. 4 hat der dritte Satz zu lauten:

„Entscheidungen der Wahlbehörde über die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten.“

62. § 54b Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die zuständigen Wahlbehörden nach Abs. 1 haben sodann den in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen und dies bei jenen Wählern, deren Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wurde, in den durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen der registrierten Wahlkarten (§ 54a Abs. 4) einzutragen. Im Fall technischer Störungen ist der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind dem Wahlakt anzuschließen.“

63. Im § 54d wird die Wortfolge „ist das besondere Verzeichnis (§ 34a Abs. 6)“ durch die Wortfolge „sind die durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen (§ 54a Abs. 4)“ ersetzt.

64. Im § 59 wird im vierten Satz das Wort „Hilfsorgane“ durch das Wort „Hilfskräfte“ ersetzt.

65. Im § 60 Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„Entscheidungen der Wahlbehörde über die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten.“

66. Im § 62 Abs. 1 werden in der lit. e nach dem Wort „Namen“ die Worte „oder Reihungsnummern“ eingefügt.

67. Im § 65 Abs. 2 lit. h und im § 66 Abs. 2 wird jeweils das Zitat „§ 61 Abs. 1 und 2“ durch das Zitat „§ 61“ ersetzt.

68. Im § 65 Abs. 6 hat die lit. a zu lauten:

„a) die Aufstellungen nach § 54b Abs. 5, allenfalls das Abstimmungsverzeichnis,“

69. Im § 67 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Dezimalzahlen sind zu berücksichtigen und auf bis zu fünf Stellen kaufmännisch zu runden.“

70. Im § 69 Abs. 2 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ein Mandat ist jedoch nur jenen von diesen Wahlwerbern zuzuweisen, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v.H. der Wahlzahl betragen; dabei ist dieser Wert auf bis zu fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.“

71. Im § 69 Abs. 3 hat der zweite Satz zu lauten:

„Ein Mandat ist jedoch nur jenen Wahlwerbern zuzuweisen, die so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v.H. der Wahlzahl betragen; dabei ist dieser Wert auf bis zu fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden.“

72. § 69 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Wahlwerber einer Wählergruppe, die mindestens ein Mandat erhalten hat, sind, wenn ihnen nach den Abs. 2, 3 und 4 kein Mandat zugewiesen wurde, Ersatzmitglieder des Gemeinderates nach folgender Reihung: Die Ersatzmitglieder, die mindestens so viele Vorzugsstimmen erhalten haben, wie 70 v.H. der Wahlzahl betragen, sind zuerst zu reihen; dabei ist der Wert von 70 v.H. der Wahlzahl auf bis zu fünf Dezimalstellen kaufmännisch zu runden. Ihre Reihung richtet sich nach der Anzahl der erhaltenen Vorzugsstimmen, wobei mit der Höchstzahl der Vorzugsstimmen zu beginnen ist. Im Anschluss daran sind die übrigen Ersatzmitglieder nach ihrer Reihung auf der Wahlwerberliste zu reihen.“

73. Im § 71 Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so ist § 41 Abs. 2 bzw. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass im § 41 Abs. 2 jeweils an die Stelle des 26. Tages der 18. Tag und im § 41 Abs. 3 an die Stelle des 27. Tages der 19. Tag und an die Stelle des 26. Tages der 18. Tag treten.“

74. Im § 72 Abs. 4 wird im ersten Satz das Zitat „§ 61 Abs. 1“ durch das Zitat „§ 61“ ersetzt.

75. Im § 72 Abs. 5 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Wortfolge „, möglichst im Weg der elektronischen Wahanwendung des Landes,“ eingefügt.

76. Im § 72 Abs. 5 hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Wahlakten bleiben bei der Gemeinde, Beilagen nach § 65 Abs. 3 lit. c bis g sind zu vernichten, sobald das Ergebnis der Wahl unanfechtbar feststeht.“

77. § 72 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Binnen fünf Tagen nach der Kundmachung des Wahlergebnisses kann jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kundgemacht wurde, hinsichtlich der zahlenmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses der Wahl des Gemeinderates einschließlich der zahlenmäßigen Ermittlung der auf die einzelnen Wählergruppen entfallenen Mandate, und jede Wählergruppe, deren Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters kundgemacht wurde, hinsichtlich der zahlenmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses für die Wahl des Bürgermeisters durch ihren Zustellungsbevollmächtigten bei der Gemeindewahlbehörde schriftlich einen Überprüfungsantrag stellen. Der schriftliche Überprüfungsantrag kann nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden technischen Mittel auch mit Telefax, elektronisch oder in jeder anderen technisch möglichen Weise eingebracht werden. Im Überprüfungsantrag ist hinreichend glaubhaft zu machen, aus welchen Gründen von der unrichtigen zahlenmäßigen Ermittlung des Wahlergebnisses im Zuständigkeitsbereich bestimmter Wahlbehörden ausgegangen wird.“

78. Im § 73 Abs. 3 wird in der lit. c das Zitat „, BGBl. Nr. 123/1967,“ aufgehoben.

79. Im § 76 wird in der lit. i die Wortfolge „, in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

80. Im § 86a Abs. 1 werden die Worte „Die Bezirksverwaltungsbehörden“ durch die Wortfolge „Das Amt der Landesregierung, die Bezirksverwaltungsbehörden“ ersetzt.

81. Im § 86a werden folgende Bestimmungen als Abs. 5 und 6 angefügt:

„(5) Das Amt der Tiroler Landesregierung darf Daten nach Abs. 2 sowie Wahlergebnisdaten auch im Rahmen der Wahlenanwendung des Landes (§ 72a Abs. 5 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017) verarbeiten.

(6) Wahlergebnisdaten als offene Daten sind jedermann für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung in allen vorhandenen Formaten und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Weg in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten kostenfrei bereitzustellen.“

82. Nach § 86a wird folgender neuer § 86b eingefügt:

„§ 86b

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025,
2. Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013
3. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2024,
4. Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2026,
5. Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
6. Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2025,
7. Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2025,
9. Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025.“

83. Die Überschrift des § 87 hat zu lauten:

„Inkrafttreten, Übergangsbestimmung, Umsetzung von Unionsrecht“

84. § 87 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2026/1194 des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung), ABl. L, 2026/1194, 04.06.2026,
2. Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. 2019 Nr. L 172, S. 56.“

85. § 87 Abs. 5, 6 und 7 werden aufgehoben.

86. Die Wahlkarte gemäß Anlage 1 hat wie in der Anlage zu diesem Gesetz zu lauten.

Artikel III

Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011

Die Innsbrucker Wahlordnung 2011, LGBl. Nr. 120/2011, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. 35/2025, wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Abs. 3 wird im ersten Satz das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

2. Im § 3 Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus hat eine barrierefreie Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt zu erfolgen.“

3. Nach § 3 wird folgende Bestimmung als § 3a eingefügt:

„§ 3a

Information nach Art. 12 der Richtlinie (EU) 2026/1194

Die Stadt hat allgemeine Informationen zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, insbesondere zur Ausschreibung der Wahl, zu Wählerverzeichnissen, den Möglichkeiten der Teilnahme an der Wahl sowie zur Wahlwerbung in deutscher und englischer Sprache barrierefrei auf der Internetseite der Stadt zur Verfügung zu stellen.“

4. Im § 7 Abs. 1 wird das Zitat „, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2023,“ aufgehoben.

5. Im § 8 Abs. 7 werden im zweiten Satz die Worte „am Wahltag“ aufgehoben.

6. Im § 8 wird folgende Bestimmung als Abs. 9 eingefügt; der bisherige Abs. 9 erhält die Absatzbezeichnung „(10)“:

„(9) Das Ausüben mehrerer Funktionen durch eine Person in ein und derselben Wahlbehörde ist unzulässig.“

7. Im nunmehrigen § 8 Abs. 10 hat der erste Satz zu lauten:

„Treten im Lauf des Wahlverfahrens außerordentliche Umstände ein, aufgrund derer ein Zusammentreten der Wahlbehörden nicht möglich ist, so können die Wahlbehörden Sitzungen unter Verwendung vorhandener technischer Einrichtungen zur Wort- und Bildübertragung in Form einer Videokonferenz durchführen, sofern diese Sitzungen nicht der Prüfung bzw. Zulassung von Wahlvorschlägen, der Erfassung von Wahlkarten, der Abwicklung der Urnenwahl, der Ermittlung des Wahlergebnisses oder in sonstiger Weise unmittelbar der Sicherung der Wahlgrundsätze dienen.“

8. Im § 9 Abs. 2 wird im ersten Satz die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

9. Im § 9 Abs. 5 wird das Wort „vorübergehenden“ aufgehoben.

10. Im § 10 Abs. 2 wird im zweiten Satz das Wort „vorübergehenden“ aufgehoben.

11. Im § 10 Abs. 4 wird am Ende der lit. c das Wort „sowie“ durch einen Beistrich ersetzt und wird die lit. d durch folgende neue lit. d, e und f ersetzt:

- „d) die Entgegennahme und Behandlung von Berichtigungsanträgen,
- e) die Entgegennahme und Behandlung von Überprüfungsanträgen sowie
- f) die Festlegung der Wahlzeit, der Wahllokale und Verbotszonen.“

12. § 11 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Gemeindewahlbehörde obliegt insbesondere die Erfassung der Briefwähler und die Auswertung der nach § 57 Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten.“

13. Im § 15 wird im zweiten Satz das Zitat „§ 81“ durch das Zitat „§ 81 Abs. 2“ ersetzt.

14. Im § 16 Abs. 5 wird das Wort „Hilfsorgane“ durch das Wort „Hilfskräfte“ ersetzt.

15. Im § 17 Abs. 1 wird die Wortfolge „nach § 5 Abs. 1 zum Gemeinderat“ durch das Zitat „nach § 9 Abs. 2“ ersetzt.

16. Im § 17 Abs. 4 wird die Wortfolge „von der Hauptwahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Leiter der Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

17. § 18 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Wahlbehörden sind von ihren Vorsitzenden einzuberufen und haben sich rechtzeitig vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit, die Hauptwahlbehörde jedoch spätestens am 28. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung, zu konstituieren.“

18. Im § 22 Abs. 1 wird im ersten Satz das Zitat „– WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 7/2023,“ aufgehoben.

19. Im § 22 Abs. 8 wird im ersten Satz das Zitat „, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 125/2022,“ aufgehoben.

20. Im § 24 Abs. 1 wird nach dem Wort „Stichtag“ die Wort- und Zeichenfolge „, 24.00 Uhr,“ eingefügt.

21. § 25 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Innerhalb des Einsichtszeitraums kann jedermann in das Wählerverzeichnis Einsicht nehmen. Darüber hinaus kann jedermann innerhalb des Einsichtszeitraums im Internet, nachdem er sich mittels qualifizierter elektronischer Signatur identifiziert hat, im Weg des Zentralen Wählerregisters überprüfen, ob er in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist.“

22. § 26 hat zu lauten:

„§ 26

Kundmachung in den Häusern

Vor Beginn des Einsichtszeitraums ist von der Stadt in jedem Haus an einer den Hausbewohnern zugänglichen Stelle, wie Hausflur etc., eine Kundmachung anzuschlagen, in der ein Hinweis auf die bevorstehende Wahl, den Einsichtszeitraum (§ 25 Abs. 1) sowie die Amtsstelle, bei der Berichtigungsanträge und Berichtigungsanregungen nach § 28 eingebracht werden können, anzugeben sind. Die Kundmachung hat einen QR-Code aufzuweisen, über den jedermann unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR im Internet eine Überprüfung nach § 25 Abs. 3 zweiter Satz vornehmen kann.“

23. Im § 28 Abs. 3 wird im dritten Satz das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

24. Im § 30 Abs. 1 wird im ersten und dritten Satz jeweils das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt und im zweiten Satz das Zitat „, BGBl. Nr. 51, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 58/2018,“ aufgehoben.

25. Im § 30 Abs. 2 wird das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

26. Im § 31 wird im Abs. 1 erster Satz und im Abs. 2 dritter Satz jeweils das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

27. Im § 32 Abs. 2 wird im zweiten Satz das Wort „hingegen“ aufgehoben und im dritten Satz das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

28. Im § 34 Abs. 2 werden im sechsten Satz die Zitate „, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 123/2021,“ und „, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2022“ aufgehoben.

29. Im § 34 wird der Abs. 3 aufgehoben; die bisherigen Abs. 4, 5 und 6 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

30. Im nunmehrigen § 34 Abs. 5 wird im ersten und im vierten Satz jeweils das Zitat „Abs. 5“ durch das Zitat „Abs. 4“ ersetzt.

31. Im § 35 werden die bisherigen Abs. 3 bis 7 durch folgende neue Abs. 3 bis 9 ersetzt:

„(3) Die Wahlkarte ist nach dem Muster der Anlage 1 als verschließbarer Briefumschlag herzustellen. Darauf ist ein Barcode oder QR-Code, der einen bei einer Wahl sich nicht wiederholenden und auf der

Wahlkarte aufzudruckenden Zahlencode zu enthalten hat, anzubringen. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift oder Paraphe des Bürgermeisters auch mit der Unterschrift oder Paraphe eines mit der Ausstellung von Wahlkarten betrauten Bediensteten der Stadt oder mit einer Amtssignatur nach den §§ 19 und 20 des E-Government-Gesetzes versehen werden, wobei § 19 Abs. 3 zweiter Satz dieses Gesetzes nicht anzuwenden ist.

(4) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte stattgegeben, so sind dem Antragsteller neben der Wahlkarte auch

- a) ein Wahlkuvert,
- b) je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters,
- c) eine Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und die Wahl des Bürgermeisters sowie
- d) eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte

auszufolgen. Findet nur die Wahl des Gemeinderates oder nur die Wahl des Bürgermeisters statt, so ist dem Antragsteller neben dem Wahlkuvert und der Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge nur der amtliche Stimmzettel für die betreffende Wahl auszufolgen. Die amtlichen (der amtliche) Stimmzettel und das Wahlkuvert sind in die Wahlkarte zu legen, die sodann unverschlossen dem Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person unverzüglich zu übersenden bzw. zu übergeben ist. Der Antragsteller hat die Wahlkarte bis zur Stimmabgabe sorgfältig zu verwahren. Die Information nach lit. d hat eine Schriftgröße (Höhe der Großbuchstaben) von zumindest 4,2 mm aufzuweisen.

(5) Wird dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte nicht stattgegeben, so ist der Antragsteller hiervon schriftlich zu verständigen. Dies kann per E-Mail erfolgen, wenn dem Bürgermeister eine E-Mail-Adresse des Antragstellers bekannt ist.

(6) Für abhanden gekommene Wahlkarten darf kein Ersatz ausgefolgt werden. Unbrauchbar gewordene Wahlkarten, die noch nicht zugeklebt und bei denen die eidesstattliche Erklärung noch nicht unterschrieben wurde, können an die Stadt retourniert werden. In diesem Fall kann der Bürgermeister nach Erhalt der Wahlkarte ein Duplikat ausstellen. Eine unbrauchbar gewordene Wahlkarte ist in einem solchen Fall mit entsprechendem Vermerk zu kennzeichnen und der Gemeindewahlbehörde zu übermitteln.

(7) Der Bürgermeister hat die Ausstellung einer Wahlkarte in der Datenverarbeitung ZeWaeR unter Speicherung des auf der Wahlkarte im Barcode oder QR-Code enthaltenen Zahlencodes zu vermerken. Im Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR hat der Bürgermeister die Familiennamen und Vornamen der Wahlberechtigten, die ihr Wahlrecht im Weg der Briefwahl ausüben wollen, mit der Zahl des Wahlsprengels und des Wählerverzeichnis in ein besonderes Verzeichnis aufzunehmen und die Ausstellung der Wahlkarte im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wahlberechtigten zu vermerken.

(8) Personen, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, ist es im Weg der Datenverarbeitung ZeWaeR zu ermöglichen, den Status der Wahlkarte, soweit technisch möglich, auf elektronischem Weg zu überprüfen. Eine Person, die den Status der für sie ausgestellten Wahlkarte überprüfen möchte, hat sich hierzu mittels qualifizierter elektronischer Signatur, sonst bei der Gemeinde, die die Wahlkarte ausgestellt hat, mittels eines amtlichen Lichtbildausweises zu identifizieren.

(9) Wahlberechtigte, für die eine Wahlkarte ausgestellt worden ist, dürfen ihr Wahlrecht nur im Weg der Briefwahl (§ 57 Abs. 1) ausüben.“

32. Im § 36 Abs. 1 und im § 41 Abs. 1 wird jeweils das Datum „49. Tag“ durch das Datum „56. Tag“ ersetzt.

33. Im § 36 Abs. 2 werden im ersten Satz das Datum „30. Tag“ durch das Datum „37. Tag“ ersetzt und nach dem Wort „schriftlich“ die Worte „in Papierform“ eingefügt.

34. Im § 39 Abs. 1 und 3 wird jeweils im ersten Satz das Datum „23. Tag“ durch das Datum „30. Tag“ ersetzt.

35. Im § 39 Abs. 2 wird im ersten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.

36. Im § 40 Abs. 1 wird im zweiten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.

37. Im § 42 Abs. 1 wird im ersten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.

38. Im § 42 Abs. 2 wird im ersten Satz jeweils das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.

39. Im § 42 Abs. 3 wird im ersten Satz das Datum „des 20. Tages“ durch das Datum „des 27. Tages“ ersetzt und im sechsten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.

40. Im § 42 Abs. 4 wird im ersten Satz das Datum „23. Tag“ durch das Datum „30. Tag“ ersetzt.

41. § 43 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde hat die rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters unverzüglich zu überprüfen, ob sie dem § 36 bzw. dem § 41 entsprechen und ob die vorgeschlagenen Wahlwerber wählbar sind. Zur Prüfung hinsichtlich des Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 7 Abs. 3 und 4) ist eine nach § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen.

(2) Die Hauptwahlbehörde hat die eingereichten Wahlvorschläge spätestens am 36. Tag vor dem Wahltag auf Mängel zu prüfen. Stellt sie behebbare Mängel fest, so hat sie den Zustellungsbevollmächtigten der Wählergruppe aufzufordern, die Mängel bis spätestens am 26. Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, zu beheben. Behebbare Mängel sind:

- a) das Fehlen einer dem § 36 Abs. 3 lit. a entsprechenden Kurzbezeichnung,
- b) das Fehlen von Unterstützungserklärungen nach § 36 Abs. 4 oder von Unterschriften nach § 41 Abs. 4,
- c) das Fehlen von Zustimmungserklärungen nach den §§ 36 Abs. 7 und 41 Abs. 5,
- d) bei Unionsbürgern als Wahlwerber, die die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen und die noch keine fünf Jahre ununterbrochen in einer österreichischen Gemeinde den Hauptwohnsitz haben, das Fehlen oder die Unvollständigkeit der Erklärung nach § 36 Abs. 8,
- e) die Unvollständigkeit oder Unrichtigkeit der Angaben nach den §§ 36 Abs. 3 lit. b und 41 Abs. 3 lit. b.“

42. Im § 44 Abs. 1 wird im ersten Satz das Datum „18. Tag“ durch das Datum „25. Tag“ ersetzt.

43. Im § 44 Abs. 3 wird im ersten und im zweiten Satz jeweils das Datum „18. Tag“ durch das Datum „25. Tag“ ersetzt.

44. § 45 Abs. 1 lit. a hat zu lauten:

„a) verspätet oder nicht in der gesetzlich vorgesehenen Form eingebracht wurden,“

45. Im § 46 Abs. 1 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt:

„Der Vorsitzende der Hauptwahlbehörde hat die Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates, die nicht nach § 39 Abs. 1 zurückgezogen oder nach § 45 Abs. 1 zurückgewiesen wurden, am 24. Tag vor dem Wahltag kundzumachen, wobei anstelle des Geburtsdatums lediglich das Geburtsjahr der Wahlwerber, anstelle der Adresse der Wahlwerber lediglich der Wohnort anzuführen und der Name und die Adresse der Zustellungsbevollmächtigten wegzulassen sind. Für das Anführen akademischer Grade von Wahlwerbern ist ausschließlich die Angabe auf dem Wahlvorschlag maßgeblich.“

46. Im § 46 Abs. 2 wird im sechsten Satz das Datum „19. Tag“ durch das Datum „26. Tag“ ersetzt.

47. Im § 47 Abs. 2 wird im ersten Satz das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

48. Im § 47 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Darüber hinaus hat der Leiter der Hauptwahlbehörde eine barrierefreie Bekanntmachung der Anordnungen auf der Internetseite der Stadt zu veranlassen.“

49. Im § 48 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„In jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal (Abs. 3) hat zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein.“

50. § 48 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Unter Bedachtnahme auf § 74 des Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2026, sollen nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein. Jedenfalls muss in jedem Gebäude, in dem ein Wahllokal eingerichtet ist oder mehrere Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein. Für blinde und schwer sehbehinderte Wähler sind in diesen

Gebäuden nach Maßgabe der technischen Möglichkeiten geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen vorzusehen. Bis spätestens 1. Jänner 2028 ist sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein werden.“

51. Im § 49 Abs. 2 wird im zweiten Satz die Wortfolge „im Fall der Briefwahl“ aufgehoben.

52. Im § 49 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken.“

53. Im § 50 Abs. 5 werden im ersten Satz die Worte „Die Hauptwahlbehörde“ durch die Wortfolge „Der Leiter der Hauptwahlbehörde“ und im zweiten Satz die Wortfolge „von der Hauptwahlbehörde“ durch die Wortfolge „vom Leiter der Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

54. Im § 54 Abs. 3 wird im ersten Satz die Wortfolge „je einen amtlichen Stimmzettel“ durch die Wortfolge „je ein amtlicher Stimmzettel“ ersetzt.

55. Im § 54 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

„Das Tätigwerden einer Person in ihrer Eigenschaft als Vertreter, insbesondere als Erwachsenenvertreter, ohne die vorgenommene Auswahl sowie die Bestätigung durch den Wähler (Abs. 1) sind nicht zulässig.“

56. Im § 55 Abs. 2 wird das Wort „Hilfsorganen“ durch das Wort „Hilfskräften“ ersetzt.

57. Im § 56 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sonderwahlbehörde ist nicht verpflichtet, Wahlberechtigte am Wahltag aufzusuchen, wenn der im Antrag nach § 34 Abs. 2 angegebene Ort insbesondere infolge der am Wahltag bestehenden Straßen- oder Witterungsverhältnisse schwer oder gar nicht erreichbar ist, oder wenn das Aufsuchen des Wahlberechtigten mit einer Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der Mitglieder der Sonderwahlbehörde verbunden oder aus sonstigen triftigen Gründen innerhalb der Wahlzeit nicht möglich ist.“

58. Im § 57 Abs. 1 hat der Einleitungssatz zu lauten:

„Von Wählern, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, kann das Wahlrecht im Weg der Briefwahl auf folgende Arten ausgeübt werden:“

59. Im § 57 wird der Abs. 3 durch folgende neue Abs. 3 und 4 ersetzt; der bisherige Abs. 4 erhält die Absatzbezeichnung „(5)“:

„(3) Für den Fall, dass eine Wahlkarte dem Antragsteller persönlich ausgefolgt wird, kann diese unmittelbar nach ihrer Ausstellung in den Räumen des Gemeindeamtes zur Stimmabgabe mittels Briefwahl verwendet werden. Der Bürgermeister hat durch Bereitstellung einer Wahlzelle oder eines hierfür abgetrennten Raumes oder Bereiches dafür Sorge zu tragen, dass eine solche Stimmabgabe unter Wahrung des Wahlgeheimnisses möglich ist. Der Ort für die Wahlzelle, den abgetrennten Raum oder den abgetrennten Bereich ist so auszuwählen, dass dieser für Wähler mit einer Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung barrierefrei erreichbar ist.

(4) Der Bürgermeister hat, allenfalls unter Heranziehung von Hilfskräften, auf der bei ihm nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarte den Tag und bei den am zweiten Tag vor dem Wahltag persönlich übergebenen Wahlkarten auch die Uhrzeit des Einlangens festzuhalten und die Wahlkarte anhand des auf der Wahlkarte aufscheinenden Barcodes oder QR-Codes unter Zuhilfenahme der Datenverarbeitung ZeWaeR zu registrieren. Macht der Wähler von der Möglichkeit der Stimmabgabe nach Ausstellung der Wahlkarte Gebrauch (Abs. 3), so hat dies sofort nach Entgegennahme der Wahlkarte zu erfolgen. Im Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR ist das Einlangen in Papierform festzuhalten und nach Möglichkeit unverzüglich elektronisch nachzuerfassen. Die Wahlkarten sind bis zur Übergabe an die für die Erfassung der nach Abs. 1 lit. a eingelangten Wahlkarten zuständige(n) Wahlbehörde(n) amtlich unter Verschluss zu verwahren.“

60. § 58 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Am Wahltag oder, wenn die Hauptwahlbehörde dies wegen der großen Anzahl an Wahlkarten beschließt, bereits am Tag vor dem Wahltag, sind die nach § 57 Abs. 1 lit. a bei der Stadt eingelangten Wahlkarten unter Beifügung von durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen der registrierten Wahlkarten (§ 57 Abs. 4) dem Leiter der Gemeindewahlbehörde zu übergeben.“

61. Im § 58 Abs. 4 hat der dritte Satz zu lauten:

„Entscheidungen der Wahlbehörde über die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten.“

62. § 58 Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Gemeindewahlbehörde hat sodann den in die Ermittlung des Wahlergebnisses einzubeziehenden Wahlkarten die darin enthaltenen Wahlkuverts zu entnehmen und ungeöffnet in ein Behältnis zu legen und dies bei jenen Wählern, deren Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wurde, in den durch die Datenverarbeitung ZeWaeR gebildeten Aufstellungen der registrierten Wahlkarten (§ 57 Abs. 4) einzutragen. Im Fall technischer Störungen ist der Name des Wählers, dessen Wahlkuvert in das Behältnis gelegt wird, unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der auf der Wahlkarte aufscheinenden Zahl des Wählerverzeichnisses in ein Abstimmungsverzeichnis einzutragen. Die Wahlkarten sind dem Wahlakt anzuschließen.“

63. Im § 65 wird im vierten Satz das Wort „Hilfsorgane“ durch das Wort „Hilfskräfte“ ersetzt.

64. Im § 66 Abs. 2 hat der dritte Satz zu lauten:

„Entscheidungen der Wahlbehörde über die Nichteinbeziehung von Wahlkarten sind in der Niederschrift festzuhalten.“

65. Im § 66 Abs. 5 lit. b wird in der Z 3 das Wort „Gemeindewahlbehörde“ durch das Wort „Hauptwahlbehörde“ ersetzt.

66. Im § 78 Abs. 6 hat der erste Satz zu lauten:

„Stirbt ein Wahlwerber zwischen dem Tag der ersten Wahl und dem Tag der engeren Wahl, so ist § 42 Abs. 2 bzw. 3 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, dass im § 42 Abs. 2 jeweils an die Stelle des 26. Tages der 18. Tag und im § 42 Abs. 3 an die Stelle des 27. Tages der 19. Tag und an die Stelle des 26. Tages der 18. Tag treten.“

67. Im § 79 Abs. 4 wird im ersten Satz nach dem Wort „kundzumachen“ die Wortfolge „sowie, möglichst im Weg der elektronischen Wahlanwendung des Landes, dem Amt der Landesregierung bekanntzugeben“ eingefügt.

68. Im § 80 Abs. 3 haben die lit. b und c zu lauten:

- „b) der Gemeinderat nach § 10 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl. Nr. 53/1975, seine Auflösung beschlossen hat oder
- c) der Gemeinderat nach § 82 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 oder nach § 10 des Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetzes aufgelöst wurde.“

69. Im § 80 Abs. 5 wird im vierten Satz das Datum „30. Tag“ durch das Datum „37. Tag“ ersetzt.

70. Im § 83 wird in der lit. g die Wortfolge „in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

71. Im § 93a Abs. 5 wird das Zitat „, LGBl. Nr. 74/2017, in der jeweils geltenden Fassung“ aufgehoben.

72. Nach § 93a wird folgende Bestimmung als § 93b eingefügt:

„§ 93b

Verweisungen

(1) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Landesgesetze auf die jeweils geltende Fassung.

(2) Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, beziehen sich Verweisungen auf Bundesgesetze auf die im Folgenden jeweils angeführte Fassung:

1. Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 82/2025,
2. Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 123/1967, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 161/2013
3. E-Government-Gesetz – E-GovG, BGBl. I Nr. 10/2004, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 117/2024,
4. Führerscheingesetz – FSG, BGBl. I Nr. 120/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 18/2026,

5. Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
6. Parteiengesetz 2012 – PartG, BGBl. I Nr. 56/2012, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 43/2025,
7. Passgesetz 1992, BGBl. Nr. 839/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025,
8. Tilgungsgesetz 1972, BGBl. Nr. 68/1972, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 65/2025,
9. Wählerevidenzgesetz 2018 – WEviG, BGBl. I Nr. 106/2016, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025.“

73. Im § 94 werden die Abs. 4 bis 7 aufgehoben; der bisherige Abs. 8 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

74. Der nunmehrige § 94 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien umgesetzt:

1. Richtlinie (EU) 2026/1194 des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung), ABl. L, 2026/1194, 04.06.2026,
2. Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. 2019 Nr. L 172, S. 56.“

Artikel IV

Änderung des Tiroler Volksrechtesgesetzes

Das Tiroler Volksrechtesgesetz, LGBL. Nr. 56/1990, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. Nr. 60/2022, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 4 wird im dritten Satz das Zitat „in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 32/2018“ durch das Zitat „zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 50/2025“ ersetzt.

2. Im § 10 Abs. 2 wird im dritten Satz das Zitat „§ 26 Abs. 1, 2 und 6 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 1, 2 und 7 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017“ ersetzt.

3. Im § 10 Abs. 2 wird im letzten Satz das Zitat „BGBl. I Nr. 104/2018“ durch das Zitat „BGBl. I Nr. 117/2024“ ersetzt.

4. Im § 31 Abs. 2 und im § 53 Abs. 2 wird jeweils im zweiten Satz das Zitat „§ 26 Abs. 1, 2, 4 und 6 sowie § 27 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 1, 2, 4 und 7 sowie § 27 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017“ ersetzt.

5. Im § 39 Abs. 4 werden die lit. a, b und c durch folgende lit. a und b ersetzt:

- „a) die Aufstellungen nach § 48 Abs. 9 der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 in Verbindung mit § 34 Abs. 1, allenfalls das Abstimmungsverzeichnis,
- b) die Stimmkarten, getrennt nach nicht einbezogenen und einbezogenen Stimmkarten.“

6. Im § 40 wird in der lit. h das Zitat „§ 26 Abs. 6 dritter Satz der Tiroler Landtagswahlordnung 2017“ durch das Zitat „§ 26 Abs. 7 dritter Satz der Tiroler Landtagswahlordnung 2017“ ersetzt.

Artikel V

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Das verfassungsmäßige Zustandekommen wird beurkundet.

271/2026

Bericht und Antrag

des Ausschusses für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz vom, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtegesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026).

Berichterstatte: Abg. Andreas Gang

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 7/2023, brachte zahlreiche Änderungen im bundesgesetzlich geregelten Wahlrecht vor allem in Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung der Datenanwendung ZeWaeR, den Abläufen bei der Briefwahl sowie weitere Änderungen im Sinn der Barrierefreiheit. Im Hinblick auf die bei der Landtagswahl 2022 und der Nationalratswahl 2024 gewonnenen Erfahrungen scheinen im Bereich des landesgesetzlich geregelten Wahlrechts Anpassungen, nicht zuletzt aus Gründen der Vereinheitlichung wesentlicher Aspekte der Wahlverfahren zweckmäßig; zudem sollen auch auf Grund der Vollzugserfahrungen bei der Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 und der Innsbrucker Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2024 die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert werden.

Zusammenfassend sind – neben zahlreichen Detailanpassungen – folgende wesentliche Änderungen im landesgesetzlich geregelten Wahlrecht hervorzuheben:

a) Anpassungen an das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 des Bundes:

- Klarstellung der Unzulässigkeit der Ausübung mehrerer Funktionen in derselben Wahlbehörde,
- Überarbeitung der Bestimmungen über Hauskundmachungen (Überprüfungsmöglichkeit des eigenen Eintrags im Wählerverzeichnis mittels QR-Code und Entfall der Angabe aller Daten der Wahlberechtigten auf der Kundmachung),
- Schaffung der Möglichkeit der Stimmabgabe unmittelbar nach Ausstellung einer Wahlkarte bei persönlichem Antrag („Quasi-Vorwahltag“) in allen Gemeinden,
- Rückverfolgbarkeit des Einlangens der Wahlkarte bei der Behörde mittels QR-Code,
- Anpassung der Bestimmungen über die Anforderungen an Wahllokale im Hinblick auf die Barrierefreiheit,
- Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal.

b) Anpassung der TGWO 1994 im Hinblick auf die Novelle LGBl. Nr. 45/2023 der IWO 2011:

- Ermöglichung der Mitarbeit engagierter Bürger als Hilfskräfte in der Wahlbehörde,
- Ermöglichung der Mitgliedschaft in der Wahlbehörde auch für Personen ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde,
- Vereinfachungen in Zusammenhang mit dem Identitätsnachweis beim Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor Sonderwahlbehörden bzw. auf Ausstellung einer Wahlkarte,
- Anpassung der Bestimmungen betreffend Kurzbezeichnungen der Wählergruppen (Änderung dahingehend, dass das Fehlen einer Kurzbezeichnung als behebbarer Mangel gilt),

– Anpassung des Wahlkarten-Layouts.

c) weitere Änderungen:

– Flexibilisierung der Möglichkeit der Einrichtung von Wahlsprengeln in den Gemeinden

(TLWO 2017 und TGWO 1994) sowie Ermöglichung der Einrichtung von Wahllokalen außerhalb des Gemeindegebiets auch in der TGWO 1994,

– Erweiterung der Möglichkeit des Zusammentretens von Wahlbehörden im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse im Rahmen einer Videokonferenz (TLWO 2017, TGWO 1994, IWO 2011),

– Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Daten in den veröffentlichten Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 TLWO 2017 (Name, Beruf, Wohnort und Geburtsjahr) in der TGWO 1994 und IWO 2011

– Gesetzliche Regelung der Veröffentlichung der Vorzugsstimmenergebnisse, verbunden mit der Möglichkeit der Bekanntmachung über die Wahlergebnispräsentation des Landes (TGWO 1994, IWO 2011),

– Neuaufteilung der Aufgaben zwischen Haupt- und Gemeindewahlbehörde in der IWO 2011 (Übernahme organisatorischer Aufgaben durch die Hauptwahlbehörde, sodass ein Zusammentreten der Gemeindewahlbehörde nur am Wahltag notwendig ist),

– Verlängerung der Frist für den Stimmzettel-Druck und damit der Ausgabe und Rücksendung von Wahlkarten durch Vorverlegung des Termins für die Einreichung und Kundmachung von Wahlvorschlägen bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen (TGWO 1994, IWO 2011),

– klarstellende Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten wie „Hilfskräfte“ oder „Ersatzbeisitzer“, Bereinigung von Redaktionsversehen,

– Anpassungen der TGWO 1994 und IWO 2011 an die neue EU-Kommunalwahl-Richtlinie.

Der Ausschuss für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten hat einstimmig die Annahme der Regierungsvorlage mit nachstehender Änderung empfohlen:

„1. Im Art. II Z 4 und Art. III Z 3 hat im jeweils neu vorgeschlagenen § 3a die Überschrift zu lauten:

„Information nach Art. 12 der Richtlinie (EU) 2026/1194“

2. Im Art. II Z 84 hat im neu vorgeschlagenen § 87 Abs. 4 die Z 1 zu lauten:

1. Richtlinie (EU) 2026/1194 des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung), ABl. L, 2026/1194, 04.06.2026,“

3. Im Art. III Z 74 hat im neu vorgeschlagenen § 94 Abs. 4 die Z 1 zu lauten:

1. Richtlinie (EU) 2026/1194 des Rates über die Einzelheiten der Ausübung des aktiven und passiven Wahlrechts bei den Kommunalwahlen für Unionsbürger mit Wohnsitz in einem Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzen (Neufassung), ABl. L, 2026/1194, 04.06.2026,“

„Es wird beantragt, der Landtag wolle den vorliegenden Entwurf betreffend ein Gesetz, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtgesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026), zum Beschluss erheben.“

Innsbruck, 19. Juni 2026

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtegesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026)

I.

Allgemeines

A.

Das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023, BGBl. I Nr. 7/2023, brachte zahlreiche Änderungen im bundesgesetzlich geregelten Wahlrecht vor allem in Zusammenhang mit der verstärkten Nutzung der Datenanwendung ZeWaeR, den Abläufen bei der Briefwahl sowie weitere Änderungen im Sinn der Barrierefreiheit. Im Hinblick auf die bei der Landtagswahl 2022 und der Nationalratswahl 2024 gewonnenen Erfahrungen scheinen im Bereich des landesgesetzlich geregelten Wahlrechts Anpassungen, nicht zuletzt aus Gründen der Vereinheitlichung wesentlicher Aspekte der Wahlverfahren zweckmäßig; zudem sollen auch auf Grund der Vollzugserfahrungen bei der Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2022 und der Innsbrucker Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 2024 die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994 geändert werden.

Zusammenfassend sind – neben zahlreichen Detailanpassungen – folgende wesentliche Änderungen im landesgesetzlich geregelten Wahlrecht hervorzuheben:

- a) Anpassungen an das Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 des Bundes:
 - Klarstellung der Unzulässigkeit der Ausübung mehrerer Funktionen in derselben Wahlbehörde,
 - Überarbeitung der Bestimmungen über Hauskundmachungen (Überprüfungsmöglichkeit des eigenen Eintrags im Wählerverzeichnis mittels QR-Code und Entfall der Angabe aller Daten der Wahlberechtigten auf der Kundmachung),
 - Schaffung der Möglichkeit der Stimmabgabe unmittelbar nach Ausstellung einer Wahlkarte bei persönlichem Antrag („Quasi-Vorwahltag“) in allen Gemeinden,
 - Rückverfolgbarkeit des Einlangens der Wahlkarte bei der Behörde mittels QR-Code,
 - Anpassung der Bestimmungen über die Anforderungen an Wahllokale im Hinblick auf die Barrierefreiheit,
 - Mitwirkung der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes hinsichtlich der Aufrechterhaltung der Ordnung im Wahllokal.
- b) Anpassung der TGWO 1994 im Hinblick auf die Novelle LGBL Nr. 45/2023 der IWO 2011:
 - Ermöglichung der Mitarbeit engagierter Bürger als Hilfskräfte in der Wahlbehörde,
 - Ermöglichung der Mitgliedschaft in der Wahlbehörde auch für Personen ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde,
 - Vereinfachungen in Zusammenhang mit dem Identitätsnachweis beim Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor Sonderwahlbehörden bzw. auf Ausstellung einer Wahlkarte,
 - Anpassung der Bestimmungen betreffend Kurzbezeichnungen der Wählergruppen (Änderung dahingehend, dass das Fehlen einer Kurzbezeichnung als behebbarer Mangel gilt),
 - Anpassung des Wahlkarten-Layouts.
- c) weitere Änderungen:
 - Flexibilisierung der Möglichkeit der Einrichtung von Wahlsprengeln in den Gemeinden (TLWO 2017 und TGWO 1994) sowie Ermöglichung der Einrichtung von Wahllokalen außerhalb des Gemeindegebiets auch in der TGWO 1994,
 - Erweiterung der Möglichkeit des Zusammentretens von Wahlbehörden im Fall außergewöhnlicher Verhältnisse im Rahmen einer Videokonferenz (TLWO 2017, TGWO 1994, IWO 2011),
 - Vereinheitlichung der Bestimmungen über die Daten in den veröffentlichten Wahlvorschlägen nach Maßgabe des § 36 Abs. 1 TLWO 2017 (Name, Beruf, Wohnort und Geburtsjahr) in der TGWO 1994 und IWO 2011,

- Gesetzliche Regelung der Veröffentlichung der Vorzugsstimmenergebnisse, verbunden mit der Möglichkeit der Bekanntmachung über die Wahlergebnispräsentation des Landes (TGWO 1994, IWO 2011),
- Neuaufteilung der Aufgaben zwischen Haupt- und Gemeindewahlbehörde in der IWO 2011 (Übernahme organisatorischer Aufgaben durch die Hauptwahlbehörde, sodass ein Zusammentreten der Gemeindewahlbehörde nur am Wahltag notwendig ist),
- Verlängerung der Frist für den Stimmzettel-Druck und damit der Ausgabe und Rücksendung von Wahlkarten durch Vorverlegung des Termins für die Einreichung und Kundmachung von Wahlvorschlägen bei Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen (TGWO 1994, IWO 2011),
- klarstellende Vereinheitlichung von Begrifflichkeiten wie „Hilfskräfte“ oder „Ersatzbeisitzer“, Bereinigung von Redaktionsversehen,
- Anpassungen der TGWO 1994 und IWO 2011 an die neue EU-Kommunalwahl-Richtlinie.

Einige der Änderungen haben auch Auswirkungen auf die Abläufe bei Einrichtungen der direkten Demokratie, sodass auch vereinzelte Anpassungen des Tiroler Volksrechtesgesetzes notwendig sind (Art. IV).

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus den Art. 15 Abs. 1, Art. 95 und 115 Abs. 2 B-VG sowie aus den Art. 17 und 75 der Tiroler Landesordnung 1989.

Da in einzelnen Bestimmungen nunmehr vorgesehen ist, dass Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auf Ersuchen des Wahlleiters im Rahmen der ihnen sonst zukommenden Aufgaben sowie durch Maßnahmen zur Einleitung und Sicherung des Verwaltungsstrafverfahrens mitzuwirken haben (§ 41 Abs. 4 TLWO 2017, § 48 Abs. 4 TGWO 1994 und § 49 Abs. 4 IWO 2011), unterliegt ein entsprechender Gesetzesbeschluss des Landtages dem Verfahren nach Art. 97 Abs. 2 B-VG.

C.

Das Inkrafttreten eines diesem Entwurf entsprechenden Gesetzes lässt grundsätzlich keine Mehrkosten bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen, Volksbegehren, Volksabstimmungen und Volksbefragungen erwarten, geht es doch im Wesentlichen um Vereinfachungen des Wahlverfahrens, Klarstellungen und terminologische Anpassungen. Zum künftig pauschalierten Kostenersatz des Landes an die Gemeinden bei der Landtagswahl und dessen Bemessung s. die Erläuternden Bemerkungen zu Art. I Z 5. Dem Bund entstehen keine Mehrkosten.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. I (Änderung der Tiroler Landtagswahlordnung 2017):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 2):

Zum Unterschied zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 decken sich die Wahlkreise der Tiroler Landtagswahlordnung 2017 mit den politischen Bezirken, es erfolgt lediglich eine sprachliche Vereinfachung.

Zu den Z 2, 20, 21 und 22 (§ 4 Abs. 2, § 20 Abs. 2 bis 5, § 23 Abs. 1):

Wie im § 25 Abs. 3 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 soll nunmehr die Möglichkeit der digitalen Überprüfung der eigenen Eintragung im Wählerverzeichnis vorgesehen werden. Nach entsprechender Identifikation mittels qualifizierter elektronischer Signatur kann jedermann innerhalb des Einsichtszeitraums im Weg des Zentralen Wählerregisters überprüfen, ob er in das Wählerverzeichnis einer Gemeinde eingetragen ist (§ 20 Abs. 3). Zur Überprüfungsmöglichkeit in der Wählerrevidenz allgemein vgl. im Übrigen § 5 Abs. 1 WEviG in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023.

Im § 20 Abs. 5 soll die „Hauskundmachung“ insbesondere auf Grund erhöhter Sensibilität in datenschutzrechtlicher Hinsicht (vgl. etwa BVwG 7.7.2021, W211 2225445-1) sowie schon bisheriger vergleichbarer Bestimmungen (z. B. § 28 der Wiener Gemeindewahlordnung 1996 und insbesondere § 26 Abs. 1 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023), neu geregelt werden: An die

Stelle der bisherigen Hauskundmachung unter namentlicher Angabe der im jeweiligen Haushalt wahlberechtigten Personen soll eine allgemeine Kundmachung mit Verweis auf die Auflage des Wählerverzeichnisses sowie einem QR-Code, über den jedermann mittels elektronischem Identitätsnachweises über die Datenverarbeitung ZeWaeR im Internet eine Überprüfung seiner eigenen Eintragung im Wählerverzeichnis vornehmen kann, treten.

Im Übrigen erfolgen terminologische Anpassungen (§ 4 Abs. 2, § 20 Abs. 2, § 23 Abs. 1).

Zu Z 3 (§ 5 Abs. 2):

Nach dem geltenden Recht bildet jede Gemeinde mindestens einen Wahlsprengel und kann die Gemeindewahlbehörde in Gemeinden mit mehr als 500 Wahlberechtigten oder mit größerer räumlicher Ausdehnung mehrere Wahlsprengel bilden, um den Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechtes zu erleichtern. In Gemeinden mit größerer räumlicher Ausdehnung scheint die Bildung mehrerer Wahlsprengel jedenfalls zweckmäßig, der diesbezügliche Tatbestand soll daher unverändert bleiben. Dagegen soll auf die Festlegung einer auf die Zahl der Wahlberechtigten bezogenen Grenze künftig abgesehen und nur mehr in allgemeiner Form angeordnet werden, dass die Bildung mehrerer Wahlsprengel auch dann in Betracht kommt, wenn dies wegen der Zahl der Wahlberechtigten zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechtes zweckmäßig ist. Eine derartige Flexibilisierung scheint auch angesichts des steigenden Anteils an Briefwählern angezeigt. Die Gemeindewahlbehörde soll in die Lage versetzt werden, insbesondere unter Berücksichtigung der Zahl der Wahlberechtigten, der zu erwartenden Wahlbeteiligung und der Siedlungsstruktur in der Gemeinde eine Anzahl an Wahlsprengeln anzubieten, mit der die Wahl am Wahltag reibungslos und ohne Erschwernisse für die Wähler, vor allem auch ohne besondere Wartezeiten, abgewickelt werden kann. Die bestehende Regelung über die (in der Regel einzuhaltenden) Mindest- und Höchstgrenzen (30 bzw. 1.000 Wahlberechtigte) je Wahlsprengel (Abs. 4) soll unverändert bleiben.

Zu Z 4 (§ 6 Abs. 4):

Da die Entscheidung über die Erlassung einer Verordnung nach dieser Bestimmung der Landesregierung obliegt, soll klargestellt werden, dass die Landeswahlbehörde diesbezüglich ein Vorschlagsrecht hat.

Zu den Z 5, 6 und 45 (§ 7 Abs. 1 und 4, § 48 Abs. 2):

Bisher erhielten die Gemeinden im Zuge von Landtagswahlen verschiedene Kostenbeiträge bzw. -ersätze. Neben dem pauschalen Kostenbeitrag in Höhe von 1,- Euro für jeden im abgeschlossenen Wählerverzeichnis enthaltenen Wahlberechtigten wurde für die den Beisitzern bzw. Ersatzbeisitzern gewährten Vergütungen sowie für die Kosten für die Übermittlung der Wahlkarte an die Gemeinde im Postweg jeweils Kostenersatz geleistet. Dies führte zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand in den Gemeinden, die den Kostenersatz und dessen Errechnung (Anwesenheiten bei Sitzungen) für die Beisitzer und Ersatzbeisitzer mit einem Formular nachweisen und den Kostenersatz für die Portokosten aus Sammelrechnungen der Post herausfiltern mussten. Diese Abrechnungen sollen nunmehr zugunsten einer Einrechnung in den bisherigen pauschalen Kostenersatz pro Wahlberechtigten entfallen. Der gewählte Betrag von 2,20 Euro wurde einerseits anhand der bisher angefallenen Gesamtkosten, die das Land Tirol den Gemeinden angewiesen hat, errechnet und die seither angefallene Inflation berücksichtigt; zudem entspricht der Betrag auch dem pauschalen Kostenbeitrag nach der NRW. Ergänzend dazu hat auch in § 48 Abs. 2 die Bestimmung hinsichtlich der Kostentragung für die Übermittlung der Wahlkarten an die Gemeinden im Postweg zu entfallen.

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 5):

Die Möglichkeit, Personen, die nicht dem Stand des Gemeindeamtes angehören, zur Unterstützung der örtlichen Wahlbehörden als Hilfskräfte heranziehen zu können, soll z. B. auch für die Erfassung von Wahlkarten am Tag vor dem Wahltag vorgesehen werden.

Zu den Z 8, 13, 14 und 15 (§ 8 Abs. 10, § 15 Abs. 1, 4 und 5):

Zur Erleichterung der Wahlbehördenadministration und der Vermeidung zusätzlichen Verwaltungsaufwands soll jenen Organen, die Beisitzer bestellen, die Möglichkeit zur Prüfung des Wahlrechtes zum Landtag im Zentralen Wählerregister eingeräumt werden. Im Übrigen erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu den Z 9, 23 und 40 (§ 8 Abs. 10, § 24 Abs. 3, § 41 Abs. 2):

Hier erfolgen lediglich redaktionelle Klarstellungen.

Zu Z 10 (§ 8 Abs. 11):

Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 6 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Damit soll klargestellt werden, dass eine Person in einer Wahlbehörde nur eine Funktion wahrnehmen

kann und es nicht zulässig ist, z. B. gleichzeitig Wahlleiter und Beisitzer in derselben Wahlbehörde zu sein, vgl. auch VfSlg. 13.628/1993. Im Übrigen erfolgt eine Anpassung der Absatzbezeichnung.

Zu Z 11 (§ 8 Abs. 12):

Die Möglichkeit des Zusammentretens von Wahlbehörden mittels Videokonferenz soll allgemein für außergewöhnliche Umstände ermöglicht werden. Voraussetzung dafür ist, dass ein Zusammentreten der Wahlbehörde überhaupt nicht bzw. nur unter erheblichen Gefahren möglich ist. Die Bestimmung ist vergleichbar mit § 6 Abs. 4 oder § 55 auf außergewöhnliche Umstände bzw. Katastrophenfälle beschränkt, so etwa im Fall von Verkehrseinschränkungen auf Grund von Naturkatastrophen oder Epidemien oder Pandemien (vgl. auch die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Novelle LGBL Nr. 116/2020, GZ 596/20). Zudem sind neben den bereits angeführten Sitzungen auch jene zur Erfassung von Wahlkarten auf Grund der damit einhergehenden Notwendigkeit der Sicherung der Wahlrechtsgrundsätze davon ausdrücklich ausgenommen.

Zu den Z 12 und 43 (Überschrift zu § 15, § 44 Abs. 8):

Hier erfolgten lediglich redaktionelle Klarstellungen im Hinblick auf Vertrauenspersonen, zumal diese formal nicht bestellt, sondern nach § 15 Abs. 11 von Wählergruppen entsendet werden (Überschrift zu § 15). Ferner ist § 44 Abs. 8 dahingehend zu korrigieren, dass in den örtlichen Wahlbehörden keine Vertrauenspersonen vertreten sind, da diese nach § 15 Abs. 11 nur in die Kreis- und Landeswahlbehörde entsendet werden; daher hat der Verweis in § 44 Abs. 8 zu entfallen.

Zu Z 16 (§ 15 Abs. 10):

Diese Bestimmung regelt die Vorgangsweise für den Fall, dass die Zusammensetzung einer Wahlbehörde nach der Wahl des Landtages nicht mehr den Vorschriften des Abs. 2 entspricht. Hierbei sind die Bestimmungen der Abs. 2 bis 5 und 8 sinngemäß anzuwenden, somit auch jene über die allfällige Bestellung sog. „neutraler“ Beisitzer. Es kann nun zu Konstellationen kommen, in denen bei der ursprünglichen Bestellung (vor der Landtagswahl) neutrale Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer bestellt wurden, die sich nach der Erstattung von Vorschlägen der Wählergruppen nach § 15 Abs. 10 (also nach der Landtagswahl) als überzählig erweisen. Eine Regelung, wonach diese Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer – systembedingt ohne Bindung an einen Vorschlag von Wählergruppen – zu streichen sind, fehlte bisher und soll daher ergänzt werden.

Zu Z 17 (§ 16 Abs. 1):

In der lit. a erfolgt lediglich eine Klarstellung, zumal neben den nach § 15 bestellten Beisitzern in der Landeswahlbehörde auch Beisitzer des richterlichen Standes angehören (§ 13).

Zu Z 18 (§ 17 Abs. 4):

Wie im § 39 Abs. 2 NRWOL soll eine Verständigung von jenen im Ausland lebenden Wahlberechtigten vorgesehen werden, die nicht ohnehin die amtswegige Ausstellung einer Wahlkarte beantragt haben.

Zu Z 19 (§ 19 Abs. 1):

Die Ergänzung entspricht jener des § 24 Abs. 1 NRWOL in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Es soll im Hinblick auf Zu- oder Wegzüge am Stichtag eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Zu den Z 24 bis 28, 44, 45 und 47 (§ 26 Abs. 2 bis 5, § 27, § 28 Abs. 2 bis 5, § 47 Abs. 1, § 48, § 57 Abs. 2):

Alle diese Änderungen betreffen die Durchführung der Briefwahl. Wie im § 39 Abs. 1 NRWOL bzw. § 35 Abs. 2 IWO 2011 soll nunmehr auch für die Wahlen zum Tiroler Landtag die Möglichkeit der Angabe der Passnummer oder der Nummer des Personalausweises zum Zweck des Identitätsnachweises für die Beantragung einer Wahlkarte wie auch für den Antrag auf Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde vorgesehen werden (§ 26 Abs. 2, § 28 Abs. 2).

Entsprechend den für bundesweite Wahlen geltenden Bestimmungen der NRWOL in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, soll nunmehr auch ein QR-Code zur elektronischen Verwaltung der Wahlkarten in der Datenverarbeitung ZeWaeR vorgesehen werden (§ 26 Abs. 3, § 27 Abs. 1, § 48 Abs. 4, 5, 9 und 12). Damit einhergehend sollen Wahlberechtigte eine Abfragemöglichkeit zum Status der von ihnen beantragten Wahlkarte erhalten (§ 27 Abs. 2). Für den Fall technischer Störungen der Datenverarbeitung ZeWaeR ist die analoge Erstellung eines Verzeichnisses ausgestellter Wahlkarten (§ 27 Abs. 1) bzw. die Erstellung eines entsprechenden Abstimmungsverzeichnisses (§ 48 Abs. 4) wie nach geltender Rechtslage vorgesehen.

Die Änderungen in § 26 Abs. 4 dienen dem weiteren Ausbau der Barrierefreiheit bei Wahlen und orientieren sich an § 39 Abs. 4 NRWOL in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Nunmehr

soll auch eine gedruckte, in leicht lesbarer Form ausgestaltete Information zur Stimmabgabe mittels Wahlkarte als neue Beilage zur Wahlkarte (lit. d) ausgefolgt werden.

Aus systematischen Gründen soll die Bestimmung des § 28 Abs. 3 nunmehr in § 47 Abs. 1 integriert werden. Inhaltlich erfolgt keinerlei Änderung. Im nunmehrigen § 28 Abs. 5 erfolgt lediglich eine Zitat Anpassung.

In § 48 soll, abgesehen von einer redaktionellen Klarstellung (Abs. 1) und der Anpassung der Kostentragungsregelungen (Abs. 2, s. dazu die Erläuterungen zu § 7 Abs. 1 und 4), nunmehr auch die Stimmabgabe mittels Briefwahl anlässlich der persönlichen Beantragung der Wahlkarte, konkret unmittelbar nach ihrer Ausstellung im Gemeindeamt, vorgesehen werden (Abs. 3). Rechtlich entspricht diese Art der Stimmabgabe der persönlichen Abgabe der Wahlkarte nach Abs. 1 lit. a; sie soll daher systematisch im § 48 geregelt werden. Wähler, die am Wahltag voraussichtlich verhindert sind, ihre Stimme im Wahllokal abzugeben, können daher künftig eine geheime Stimmabgabe im Gemeindeamt (für welche auch eine Wahlzelle vorgesehen ist) vornehmen, vorausgesetzt dies erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Ausstellung der Wahlkarte vor Ort im Gemeindeamt. Die verschlossene Wahlkarte kann diesfalls unmittelbar im Anschluss an die Stimmabgabe im Gemeindeamt abgegeben werden. Die auch als „Quasi-Vorwahltag“ (BlgNR IA 3002/A XXVII. GP, 35) bekannte Bestimmung orientiert sich an § 40 Abs. 5 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023.

Zu einem späteren Zeitpunkt ist wie bisher neben der persönlichen Übergabe der verschlossenen Wahlkarte deren Übermittlung z. B. per Post vorgesehen (§ 48 Abs. 1).

Im nunmehrigen § 48 Abs. 8 sowie in § 57 Abs. 2 soll zudem die für die örtlichen Wahlbehörden mit nicht unerheblichem Aufwand verbundene statistische Dokumentation der Gründe für die Nichteinbeziehung von Wahlkarten in der Niederschrift entfallen. Lediglich ausdrückliche Entscheidungen der Wahlbehörde, etwa in Zweifelsfällen, sind in der Niederschrift festzuhalten.

Zu den Z 29 und 32 (§ 29 Abs. 1, § 35 Abs. 1 lit. a):

Wahlverfahren sind nach wie vor durchwegs in Papierform (Wahlkarten, Stimmzettel, Niederschriften udgl.) abzuwickeln. Auf Grund der fortschreitenden Digitalisierung der Verwaltung im Allgemeinen und zur Vermeidung von Missverständnissen bei der Einreichung von Wahlvorschlägen soll daher eine Klarstellung erfolgen, dass Kreiswahlvorschläge ausschließlich in Papierform einzureichen sind und nicht in dieser Form eingereichte Wahlvorschläge (etwa per E-Mail) ungültig sind.

Zu Z 30 (§ 29 Abs. 7):

Der Beitrag zu den Kosten der Herstellung der amtlichen Stimmzettel wurde zuletzt mit der Tiroler Landtagswahlordnung 2002, LGBL. Nr. 91/2002, angepasst und blieb seither unverändert. Auf Grund der zwischenzeitlichen Geldentwertung soll der Betrag moderat auf 500,- Euro angehoben werden.

Zu Z 31 (§ 32 Abs. 2):

Es erfolgt eine sprachliche Klarstellung hinsichtlich nachträglicher Zurückziehungen von Unterstützungserklärungen, diese sind abgesehen von den im dritten Satz angeführten Ausnahmen für die Kreiswahlbehörde grundsätzlich unbeachtlich.

Zu den Z 33 und 36 (§ 36 Abs 1, § 37 Abs. 12):

An Anlehnung an vergleichbare Bestimmungen der NRW und der der Wiener Gemeindevahlordnung 1996 soll auch in der TLWO 2017 eine Klarstellung betreffend die Führung von akademischen Graden in Wahlvorschlägen aufgenommen werden. Nachdem die Führung eines akademischen Grades ein Recht, jedoch keine Verpflichtung ist, soll für das Anführen akademischer Grade von Wahlwerbern – auch im Interesse der Verwaltungsvereinfachung und zur Vermeidung zusätzlicher Überprüfungen – ausschließlich die Angabe auf dem Wahlvorschlag maßgeblich sein (vgl. § 50 Abs. 4 Wr. GWO 1996). Gleiches gilt im Übrigen für die Führung eines Meistertitels nach § 21 Abs. 5 GewO 1994. Auf die Strafbarkeit des unberechtigten Führens von akademischen Graden wird hingewiesen (s. z. B. § 116 Abs. 1 UG).

Zu den Z 34, 51 und 52 (§ 37 Abs. 1, § 68 Abs. 3, 6, 7 und 8):

Die Einreichung eines Landeswahlvorschlages war schon bisher nicht verpflichtend (vgl. dazu die Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage der Novelle LGBL. Nr. 68/2020, GZ 164/20), vorliegend sollen in diesem Zusammenhang lediglich einige Klarstellungen erfolgen.

Zu § 68 Abs. 8: Neben dem Nichtvorliegen eines Landeswahlvorschlages sind auch Konstellationen denkbar, in denen zwar ein Landeswahlvorschlag eingereicht, in der Folge aber im zweiten Ermittlungsverfahren mehr Mandate erzielt wurden als Kandidaten am Landeswahlvorschlag aufscheinen. In beiden Fällen sollen die im zweiten Ermittlungsverfahren erzielten (bzw. die über die

Anzahl der Kandidaten des Landeswahlvorschlages hinausgehend erzielten) Mandate auf die in Betracht kommenden Kreiswahlvorschläge (also alle Wahlkreise, in denen Kreiswahlvorschläge eingereicht und kundgemacht wurden) nach Maßgabe der auf jeden dieser Kreiswahlvorschläge entfallenen Reststimmen nach dem D'Hondt'schen Verfahren aufzuteilen sein.

Zu Z 35 (§ 37 Abs. 3):

Zur Sicherstellung der Kommunikation mit der Wählergruppe und unter Berücksichtigung der für Kreiswahlvorschläge bereits geltenden Bestimmungen sollen die Regelungen über die Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten des Landeswahlvorschlages um dessen Stellvertreter ergänzt werden. Um die Kommunikation mit der Wählergruppe zu erleichtern, ist zudem analog zu § 29 Abs. 2 lit. c die Möglichkeit der Abgabe einer Erreichbarkeitserklärung, einschließlich der dort angefügten Daten gegenüber dem Landeswahlleiter vorgesehen.

Zu Z 37 (§ 38 Abs. 4):

Nach dem Vorbild der in Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen EU-Kommunalwahl-Richtlinie eingefügten Bestimmung des § 3a Abs. 2 TGWO 1994 soll auch für die Landtagswahl die barrierefreie Information über sämtliche Wahllokale auf der Internetseite des Landes gesetzlich vorgesehen werden, wie sie derzeit schon üblich ist.

Zu den Z 38 und 39 (§ 39 Abs. 1 und 3):

Die Änderungen im § 39 Abs. 1 und 3 dienen dem weiteren Ausbau der Barrierefreiheit bei Wahlen und orientieren sich an § 52 Abs. 6 und § 57 Abs. 6 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023: Ausdrücklich vorgesehen ist nunmehr, dass in jedem barrierefrei erreichbaren Wahllokal zumindest eine Wahlzelle barrierefrei benutzbar zu sein hat (Abs. 1), ferner in jedem Gebäude, in dem Wahllokale eingerichtet sind, zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar sein muss (Abs. 3), dies kann unter Umständen auch über geeignete Leitsysteme oder gleichwertige Lösungen (Hilfestellungen jeglicher Art) erfolgen. Analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 ist bis spätestens 1. Jänner 2028 sicherzustellen, dass alle Wahllokale für Wähler mit Mobilitätseinschränkung auf Grund einer Behinderung barrierefrei erreichbar sein werden. Im Abs. 1 erfolgt ferner eine Zitat Anpassung an das neue Tiroler Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetz; die Bestimmung enthält wie bisher die technischen Details und Vorgaben, die es zur barrierefreien Ausgestaltung zu beachten gilt. Zur barrierefreien Zugänglichkeit der Wahlzelle beim „Quasi-Vorwahltag“ siehe § 48 Abs. 3 in der Fassung der Z 45.

Zu Z 41 (§ 41 Abs. 4):

Die Ergänzung in Abs. 4 entspricht der Bestimmung des § 62 Abs. 4 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Es soll die Möglichkeit der Mitwirkung von Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes zur Durchsetzung der Ordnungsgewalt des Wahlleiters bzw. bei Ahndung von Verwaltungsübertretungen geschaffen werden.

Zu Z 42 (§ 42 Abs. 3):

Diese Bestimmung entspricht § 66 Abs. 3 dritter Satz NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Damit wird klargestellt, dass Erwachsenenvertretern im Wahlrecht keine Vertretungsbefugnis zukommt.

Zu Z 46 (§ 51 Abs. 2):

Es scheint zweckmäßig, die Bereithaltung einer weiteren Reserve an Stimmzetteln dem Kreiswahlleiter (und nicht dem Kollegialorgan Kreiswahlbehörde) zuzuweisen (vgl. hierzu auch die Erläuternden Bemerkungen zu § 14 Abs. 3 in der Fassung des Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetzes 2020, LGBl. Nr. 68/2020, GZ 164/20) wonach es in der Regel keiner Ermächtigung des Wahlleiters durch die zuständige kollegiale Wahlbehörde bedürfen soll, weil das Gesetz diesem bei einfachen und insbesondere nicht mit der Ermittlung des Wahlergebnisses zusammenhängenden Tätigkeiten, die keinen Dispositionsspielraum eröffnen, die Zuständigkeit unmittelbar zuweist).

Zu den Z 48, 49 und 50 (§ 58 Abs. 2, § 61, § 63):

Die Bestimmungen über die Zusammenstellung und Übermittlung der Wahlakten sollen neu strukturiert, Inhaltliche Änderungen im Vergleich zur geltenden Rechtslage sind damit keine verbunden. Neu ist lediglich die das Verbleiben bestimmter Beilagen des Gemeindewahlaktes bei der Gemeinde betreffende Bestimmung in § 63 Abs. 3, die an § 89 Abs. 1 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 angelehnt ist. Im § 58 Abs. 2 und § 61 Abs. 4 lit. c soll zur Klarstellung ausdrücklich das in der Praxis verwendete Vorzugsstimmenprotokoll angeführt werden.

Zu Z 53 (§ 71a):

Diese Bestimmung entspricht § 107 Abs. 9 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023.

Zu den Z 54, 55 und 56 (§ 72 Abs. 4, § 75a Abs. 3, § 76 Abs. 2):

Hier erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu Z 57 (§ 77 Abs. 2 bis 6):

Die Übergangsbestimmungen der Abs. 2 bis 6 sind auf Grund des Ablaufs ihres zeitlichen Anwendungsbereichs obsolet und sollen daher im Sinn der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

Zu Art. II (Änderung der Tiroler Gemeindewahlordnung 1994):**Zu den Z 1, 5, 15, 16, 20, 39, 78, 79 und 82 (§ 1 Abs. 2, § 9 Abs. 1, § 23a Abs. 1 und 8, § 30 Abs. 1, § 42 Abs. 1, § 73 Abs. 3, § 76 lit. i und § 86b):**

Die Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht sollen in einer neuen Bestimmung zusammengefasst werden (§ 86b). Im Übrigen erfolgen dadurch notwendige Zitat Anpassungen.

Zu Z 2 (§ 2 Abs. 2):

Analog zur Änderung des § 5 Abs. 2 TLWO 2017 soll auch in der TGWO 1994 bei der Sprengelteilung auf die Festlegung einer auf die Zahl der Wahlberechtigten bezogenen Grenze künftig abgesehen und nur mehr in allgemeiner Form angeordnet werden, dass die Bildung mehrerer Wahlsprengel auch dann in Betracht kommt, wenn dies wegen der Zahl der Wahlberechtigten zur Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts zweckmäßig ist. Die bestehende Regelung über die (in der Regel einzuhaltenden) Mindest- und Höchstgrenzen (30 bzw. 1.000 Wahlberechtigte) je Wahlsprengel (Abs. 3) soll unverändert bleiben. Siehe dazu im Übrigen die Erläuterungen zu Art. I Z 3.

Zu den Z 3, 4 und 49 (§ 3 Abs. 5, § 3a, § 46 Abs. 3):

Art. 12 der neuen EU-Kommunalwahl-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, allgemeine Informationen zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, insbesondere zu den Möglichkeiten der Teilnahme an der Wahl und der Wahlwerbung barrierefrei und in zumindest einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntmachung muss ferner den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen. § 3a enthält dazu die entsprechenden Vorgaben.

Darüber hinaus soll die Wahlausschreibung neben der Kundmachung im Landesgesetzblatt und in den Gemeinden auch barrierefrei auf der Internetseite der Gemeinde bekanntgemacht werden (§ 3 Abs. 5), ebenso wie die Anordnungen über Zeit und Ort der Wahl entsprechend der Ergänzung in § 46 Abs. 3. Ergänzend dazu sieht § 3a Abs. 2 eine landesweite Bekanntmachung der Wahllokale und Wahlzeiten entsprechend der nunmehr geltenden Vorgaben der EU-Kommunalwahl-Richtlinie vor. Zum Umsetzungshinweis s. § 87 Abs. 4.

Zu den Z 6 und 20 (§ 9 Abs. 2, § 30 Abs. 1):

Neben der Richtigstellung eines Redaktionsversehens (§ 9 Abs. 2) erfolgt eine Angleichung der Frist für die Entscheidung über Berichtigungsanträge in § 30 Abs. 1 an die entsprechende Bestimmung der IWO 2011.

Zu den Z 7, 56 und 64 (§ 11 Abs. 7, § 53 Abs. 2, § 59):

Hier erfolgt eine Angleichung des § 11 Abs. 7 an § 8 Abs. 7 IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023 bzw. § 8 Abs. 5 TLWO 2017 zur Ermöglichung der Mitarbeit engagierter Bürger als Hilfskräfte, ferner erfolgt eine klarstellende Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und die durchgehende Verwendung des Begriffs „Hilfskraft“ analog zur TLWO 2017.

Zu Z 8 (§ 11 Abs. 9):

Diese Bestimmung entspricht § 6 Abs. 6 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Vgl. dazu im Übrigen die Erläuterungen zu § 8 Abs. 11 TLWO 2017 (Art. I Z 10).

Zu Z 9 (§ 11 Abs. 10):

Die Möglichkeit des Zusammentretens von Wahlbehörden mittels Videokonferenz soll analog zur Änderung in § 8 Abs. 12 TLWO 2017 (Art. I Z 11) allgemein für außergewöhnliche Umstände ermöglicht werden.

Zu den Z 10 bis 14 (§ 12 Abs. 1 und 2 und 3, § 18 Abs. 2, § 19, § 20, § 21 Abs. 2):

Überarbeitung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 und 3 sowie § 19 Abs. 1 und 2 (Ermöglichung der Mitgliedschaft in der Wahlbehörde auch für Personen ohne Hauptwohnsitz in der Gemeinde); vgl. dazu bereits § 9 Abs. 1 und 2 IWO 2011, wo auf das Wahlrecht zur Landtagswahl und Gemeinderatswahl abgestellt wird. Im Übrigen erfolgt eine sprachliche Klarstellung: Um Verwechslungen der Wahlbehörden(ersatz)mitglieder mit den zu wählenden Ersatzmitgliedern des Gemeinderats zu vermeiden, soll in Zusammenhang mit den Wahlbehörden durchgängig von „Ersatzbeisitzern“ anstelle von „Ersatzmitgliedern“ die Rede sein.

Ferner erfolgt in § 18 Abs. 2 und § 20 Abs. 2 eine Angleichung an § 16 Abs. 2 bzw. § 18 Abs. 2 IWO 2011 in der Fassung der Novellen LGBL Nr. 45/2023 und LGBL Nr. 77/2023.

Zu Z 17 (§ 25 Abs. 1):

Die Ergänzung entspricht jener des § 24 Abs. 1 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Es soll im Hinblick auf Zu- oder Wegzüge am Stichtag eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Zu Z 18 (§ 26 Abs. 3):

Analog zu § 25 Abs. 3 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 soll nunmehr auch in der TGWO 1994 die Möglichkeit der digitalen Überprüfung der eigenen Eintragung im Wählerverzeichnis vorgesehen werden. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu § 20 Abs. 3 TLWO 2017 (Art. I Z 20).

Zu den Z 19, 21 und 52 (§ 29 Abs. 2, § 32 Abs. 2, § 48 Abs. 2):

Hier erfolgen lediglich redaktionelle Anpassungen.

Zu den Z 22 bis 25 und 57 (§ 34 Abs. 2, 3 und 5, § 34a, § 54 Abs. 1):

Die Bestimmungen über den Antrag auf Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde bzw. auf Ausstellung einer Wahlkarte für Briefwähler werden an § 34 Abs. 2 bzw. § 35 Abs. 2 IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023 angeglichen; es soll nunmehr auch für die Wahlen nach der TGWO 1994 die Möglichkeit der Angabe der Passnummer oder der Nummer des Personalausweises zum Zweck des Identitätsnachweises vorgesehen werden. Auch ist die „telegrafische“ Einbringung von Anträgen mangels Verwendung in der Praxis nicht mehr ausdrücklich vorgesehen.

Aus systematischen Gründen soll die Bestimmung des § 34 Abs. 3 nunmehr in § 54 Abs. 1 geregelt werden. Inhaltlich erfolgt keinerlei Änderung.

Im § 34a Abs. 3 bis 9 erfolgen Änderungen entsprechend den für bundesweite Wahlen geltenden Bestimmungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 zur Ausstellung und elektronischen Verwaltung von Wahlkarten. Siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen der Bestimmungen der TLWO 2017 zu Art. I Z 24. Ferner erfolgt auch eine Angleichung an § 35 Abs. 4 IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023: Um eine fristgerechte Übergabe bzw. Zustellung der Wahlkarte sicherzustellen, soll klargestellt werden, dass die Ausfolgung bzw. Versendung der Wahlkarte jeweils unverzüglich (also ohne unnötigen Aufschub) zu erfolgen hat. Im Übrigen erfolgen Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

Zu den Z 26, 28 bis 33, 35 bis 38, 40, 42, 45, 46 und 73 (§ 35 Abs. 1, 37 Abs. 2 und 3, § 38 Abs. 1, 2 und 3, § 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, 2, 3 und 4, § 42 Abs. 1, § 43 Abs. 1, § 45 Abs. 2 und 9, § 71 Abs. 6):

Die Fristen in Zusammenhang mit der Einbringung von Wahlvorschlägen sollen innerhalb des 4. Abschnitts um eine Woche vorverlegt werden, um in der Folge den Zeitraum für den Stimmzetteldruck und die Versendung (und Rücksendung) von Wahlkarten zu verlängern. Die Praxis zeigt, dass der gegenwärtig für die Abwicklung der Briefwahl zur Verfügung stehende Zeitraum zu kurz bemessen ist (vgl. § 54b Abs. 3 lit. b). Siehe dazu auch die entsprechenden Anpassungen in der IWO 2011.

Zu den Z 27, 34 und 43 (§ 35 Abs. 2 und 3, § 40 Abs. 2, § 44 Abs. 1 lit. a):

Neben der Vorverlegung auf den 37. statt dem 30. Tag (vgl. dazu die Ziffern zuvor) erfolgt eine Angleichung an § 36 Abs. 2 und § 41 Abs. 2 IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023. Die Bestimmung ist wiederum § 42 Abs. 1 NRW bzw. § 29 Abs. 1a TLWO 2017 nachgebildet. Den Wählergruppen soll im Zug der Einreichung von Wahlvorschlägen auf ihr Verlangen die sofortige Verbesserung offenkundiger Mängel ermöglicht werden. Im Übrigen erfolgt analog zu § 29 Abs. 1 TLWO 2017 eine Klarstellung, dass Wahlvorschläge nach § 35 Abs. 2 ausschließlich in Papierform einzubringen sind. Im § 35 Abs. 3 lit. a erfolgen Angleichungen an die entsprechenden Bestimmungen der IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023 betreffend Bezeichnung und Kurzbezeichnung der Wählergruppe, vgl. dazu auch die Erläuterungen sogleich.

Zu den Z 27, 41, 66, 69 bis 72 und 77 (§ 35 Abs. 3 lit. a, § 42 Abs. 2, § 62 Abs. 1 lit. e, § 67 Abs. 2, § 69 Abs. 2, 3 und 5, § 72 Abs. 6):

Hier erfolgen jeweils Angleichungen an die entsprechenden Bestimmungen der IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023 betreffend Bezeichnung und Kurzbezeichnung der Wählergruppe sowie behebbbarer Mängel in den Wahlvorschlägen, zur Ungültigkeit des Stimmzettels für die Wahl des Gemeinderates (§ 62 Abs. 1 lit. e), zur Rundung von Dezimalzahlen im Ermittlungsverfahren (§ 67 Abs. 2, § 69 Abs. 2, 3 und 5) sowie zum Prüfgegenstand im Rahmen eines Überprüfungsantrages, der sich analog zu TLWO 2017 nunmehr auch auf die Überprüfung der zahlenmäßigen Ermittlung der Mandate erstrecken soll (§ 72 Abs. 6).

Zu Z 44 (§ 45 Abs. 1):

Auf Grund des Wahlkalenders kann die Kundmachung nach Abs. 1 nur an dem entsprechenden Tag erfolgen, weshalb aus praktischen Gründen auf die Umschreibung „spätestens“ verzichtet werden soll, im Übrigen wird der Termin entsprechend der übrigen Anordnungen betreffend den 4. Abschnitt vom 17. auf den 24. Tag vor dem Wahltag vorverlegt, siehe dazu auch die Erläuterungen zu den Änderungen im 4. Abschnitt, Z 26 ff. Nach Vorbild des § 36 Abs. 1 TLWO 2017 soll die Kundmachung bzw. die barrierefreie Bekanntmachung der Wahlvorschläge nur mehr die Namen, Geburtsjahr, Wohnort und Beruf enthalten, auf die Adresse der Wahlwerber soll aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden. Da sich die Wählbarkeit am Hauptwohnsitz in der Gemeinde orientiert (§ 8 Abs. 1), wird der Wohnort bei allen Wahlwerbern derselbe sein. Die Klarstellung betreffend die Führung von akademischen Graden in Wahlvorschlägen entspricht § 36 Abs. 1 vierter Satz TLWO 2017 in der Fassung der vorliegenden Novelle (s. die Erläuterungen zu Art. I Z 33).

Zu den Z 47 und 48 (§ 46 Abs. 1 und 2):

In einzelnen Gemeinden Tirols scheint die Einrichtung von Wahllokalen in einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde im Interesse der Erleichterung der Ausübung des Wahlrechts für einen Teil der Wähler zweckmäßig. In Anlehnung an die geltende Regelung im § 38 TLWO 2017 die verfassungsrechtlich geregelte Amtshilfe, die im Rahmen der sog. Ausstattungshilfe etwa auch die Überlassung von Räumlichkeiten oder technischen Einrichtungen ermöglicht sowie unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Judikatur zur Zulässigkeit von Amtssitzen auch außerhalb der Grenzen der örtlichen Zuständigkeit (VfSlg. 5866/1968), soll dies nunmehr auch in der TGWO 1994 entsprechend geregelt werden. In derartigen Fällen ist das Einvernehmen mit der Gemeindewahlbehörde der betreffenden Nachbargemeinde herzustellen und hat die Gemeindewahlbehörde der Gemeinde, in deren Gemeindegebiet sich das Wahllokal befindet, die Verbotszone auf Vorschlag der Gemeindewahlbehörde der angrenzenden Gemeinde festzulegen. Abgesehen davon sind alle Handlungen der Wahlbehörde ausschließlich der Gemeinde zurechenbar, in deren Zuständigkeit sie handelt, nicht zuletzt, weil auf Grund der Amtshilfe keinerlei Weisungszusammenhang oder funktionelle oder organisatorische Zurechenbarkeit für die durchgeführten Handlungen begründet wird.

Zu den Z 50 und 51 (§ 47 Abs. 1 und 3):

Diese Änderungen dienen dem weiteren Ausbau der Barrierefreiheit bei Wahlen und orientieren sich an § 52 Abs. 6 und § 57 Abs. 6 NRWG in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Siehe dazu die Erläuterungen zu den Änderungen in § 39 Abs. 1 und 3 TLWO 2017 (Art. I Z 38 und 39).

Zu Z 53 (§ 48 Abs. 4):

Die Ergänzung in Abs. 4 entspricht der Bestimmung des § 62 Abs. 4 NRWG in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 41 Abs. 4 TLWO 2017 (Art. I Z 41).

Zu Z 54 (§ 49 Abs. 5):

Analog zur Änderung des § 51 Abs. 2 TLWO 2017 erscheint es auch für die TGWO 1994 zweckmäßig, die Aufgabe der Übersendung der amtlichen Stimmzettel und der Bereithaltung einer weiteren Reserve an Stimmzetteln dem Gemeindewahlleiter (und nicht dem Kollegialorgan Gemeindewahlbehörde) zuzuweisen. Siehe dazu die Erläuterungen zu den Änderungen in § 51 Abs. 2 TLWO 2017 (Art. I Z 46).

Zu Z 55 (§ 52a Abs. 3):

Die Bestimmung entspricht § 42 Abs. 3 TLWO 2017 in der Fassung der vorliegenden Novelle; es soll analog zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 klargestellt werden, dass Erwachsenenvertretern im Wahlrecht keine Vertretungsbefugnis zukommt.

Zu Z 58 (§ 54a Abs. 1):

Abgesehen von einer redaktionellen Klarstellung erfolgt in Abs. 1 lit. a eine Angleichung an § 57 Abs. 1 lit. a IWO 2011 in der Fassung der Novelle LGBL Nr. 45/2023.

Zu den Z 59 bis 63, 65 und 68 (§ 54a Abs. 3 und 4, § 54b Abs. 1, 4 und 5, § 54d, § 60 Abs. 2, § 65 Abs. 6 lit. a):

Die Änderungen im Hinblick auf die Nutzung eines QR-Codes zur elektronischen Verwaltung der Wahlkarten in der Datenverarbeitung ZeWaeR, die Einführung des „Quasi-Vorwahltages“ und den Entfall der Dokumentation der Gründe für die Nichteinbeziehung von Wahlkarten entsprechen den Änderungen in der TLWO 2017, siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen zu Art. I. Ferner sind die Beilagen zur Niederschrift für die Erfassung der Briefwähler bestimmte(n) Wahlbehörde(n) nach § 65 Abs. 6 lit. a entsprechend anzupassen.

Zu den Z 67, 74, 75 und 76 (§ 65 Abs. 2 lit. h, § 66 Abs. 2, § 72 Abs. 4 und 5):

Künftig sollen Vorzugsstimmenergebnisse auch für Wahlen zum Gemeinderat veröffentlicht werden. Neben Klarstellungen in Verweisungen (§ 65 Abs. 2 lit. h und § 66 Abs. 2) dienen die Änderungen hinsichtlich der Bezugnahmen auf sämtliche Feststellungen nach § 61 (somit sowohl die Listensummen nach Abs. 1 als auch die Anzahl der Vorzugsstimmen nach Abs. 2) der Kundmachung der Vorzugsstimmenergebnisse, sowohl durch die Gemeindewahlbehörde (§ 72 Abs. 4), als auch deren Veröffentlichung über die Wahlergebnispräsentation durch die Meldung an die Bezirkswahlbehörde über die Wahlanwendung des Landes (§ 72 Abs. 5). Vgl. dazu auch die Änderungen in § 86a. § 72 Abs. 5 enthält ferner eine Ergänzung betreffend die Wahlakten analog zu § 107 Abs. 9 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023, BGBl. I Nr. 7/2023.

Zu den Z 80 und 81 (§ 86a Abs. 1, 5 und 6):

Die datenschutzrechtlichen Anpassungen in Abs. 1 und 5 stehen in Zusammenhang mit der Nutzung der Wahlanwendung des Landes Tirol auch für die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen nach der TGWO 1994. Damit soll auch die Möglichkeit des Abrufens von Wahlergebnisdaten der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen über die Wahlergebnispräsentation des Landes geschaffen werden.

Ferner soll nach Vorbild des § 72a Abs. 6 TLWO 2017 und des § 93a Abs. 6 IWO 2011 ausdrücklich angeordnet werden, dass Wahlergebnisdaten (als offene Daten) jedermann für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke zur Weiterverwendung in allen vorhandenen Formaten und, soweit möglich und sinnvoll, auf elektronischem Weg in offenen, maschinenlesbaren, zugänglichen, auffindbaren und weiterverwendbaren Formaten zusammen mit den zugehörigen Metadaten kostenfrei bereitzustellen sind (Abs. 6). Hierbei handelt es sich um eine spezifische Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1024 des Europäischen Parlaments und des Rates über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (siehe dazu das Tiroler Informationsweiterverwendungsgesetz 2021, LGB1. Nr. 79/2015, zuletzt geändert durch das Gesetz LGB1. Nr. 35/2025), die auf Grund der besonderen Bedeutung von Wahlergebnisdaten angezeigt scheint.

Zu den Z 83, 84 und 85 (Überschrift zu § 87, § 87 Abs. 4 bis 7):

Die Übergangsbestimmungen in den Abs. 4 bis 7 sind auf Grund Ablaufs ihres zeitlichen Anwendungsbereichs obsolet und sollen daher im Sinn der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Im nunmehrigen Abs. 4 wird der Umsetzungshinweis zur neuen EU-Kommunalwahl-Richtlinie sowie zur Richtlinie (EU) 2019/1024 ergänzt (vgl. auch die Ausführungen zu § 86a Abs. 6).

Zu Z 86 (Anlage 1):

Die Neugestaltung der Wahlkarte nach Vorbild der Wahlkarte der TLWO 2017 bzw. auch der mit LGBL Nr. 45/2023 erfolgten Novellierung der Anlage 1 zur IWO 2011 dient der erleichterten Handhabung durch die Wahlberechtigten und soll künftig möglichst verhindern, dass Wahlkarten, allein wegen Nichtvorhandenseins der eidesstattlichen Erklärung in die Ermittlung des Wahlergebnisses nicht einbezogen werden dürfen (s. den Nichtigkeitsgrund des § 54b Abs. 3 lit. c); so soll auf der Wahlkarte das für die Abgabe der eidesstattlichen Erklärung vorgesehene Unterschriftsfeld deutlicher hervorgehoben werden.

Zu Art. III (Änderung der Innsbrucker Wahlordnung 2011):**Zu den Z 1, 11, 12, 17, 23 bis 27, 47 und 65 (§ 2 Abs. 3, § 10 Abs. 4, § 11 Abs. 4, § 18 Abs. 1, § 28 Abs. 3, § 30 Abs. 1 und 2, § 31 Abs. 1 und 2, § 32 Abs. 2, § 47 Abs. 2, § 66 Abs. 5 lit. b Z 3):**

Aus ökonomischen und verfahrensvereinfachenden Gründen erscheint es – einer Anregung der Stadt Innsbruck entsprechend – sinnvoll, sämtliche organisatorischen Aufgaben im Vorfeld der Wahl von der

Gemeindewahlbehörde auf die Hauptwahlbehörde zu übertragen, so dass sich die Gemeindewahlbehörde erst unmittelbar vor dem Wahltag konstituieren und nicht bereits vorher zusammentreten muss (§ 18 Abs. 1). Die Hauptwahlbehörde trifft ohnedies mehrmals zusammen, und kann diese Angelegenheiten, die bisher von der Gemeindewahlbehörde zu erledigen waren, in diesen Sitzungen miterledigen. Im § 10 Abs. 4 und § 11 Abs. 4 erfolgen zudem redaktionelle Anpassungen der Begrifflichkeiten („Berichtigungs- bzw. Überprüfungsanträge“ anstelle von „Einsprüchen“), im § 30 Abs. 1 erfolgt ferner eine notwendige Zitat Anpassung.

Zu den Z 2, 3 und 48 (§ 3 Abs. 5, § 3a, § 47 Abs. 3):

Art. 12 der neuen EU-Kommunalwahl-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, allgemeine Informationen zu Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, insbesondere zu den Möglichkeiten der Teilnahme an der Wahl und der Wahlwerbung in zumindest einer weiteren Amtssprache der Europäischen Union und barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Die Bekanntmachung muss ferner den Anforderungen des Art. 9 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2018/1724 entsprechen. Die eingefügten Bestimmungen enthalten dazu die entsprechenden Vorgaben. S. im Detail die Ausführungen zu Art. II Z 3, 4 und 49 zur TGWO 1994. Zum Umsetzungshinweis s. § 94 Abs. 4.

Zu den Z 4, 8, 18, 19, 28, 69, 70, 71 und 72 (§ 7 Abs. 1, § 9 Abs. 2, § 22 Abs. 1 und 8, § 34 Abs. 2, § 80 Abs. 3 lit. b und c, § 80 Abs. 5, § 83 lit. g, § 93a Abs. 5, § 93b):

Die Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht sollen in einer neuen Bestimmung zusammengefasst werden (§ 93b). Im Übrigen erfolgen dadurch notwendige Zitat Anpassungen.

Zu Z 5 (§ 8 Abs. 7):

Analog zur Änderung des § 8 Abs. 5 TLWO 2017 soll die Möglichkeit, Personen, die nicht dem Stand des Gemeindeamtes angehören, zur Unterstützung der örtlichen Wahlbehörden als Hilfskräfte heranziehen zu können, z. B. auch für die Erfassung von Wahlkarten am Tag vor dem Wahltag vorgesehen werden.

Zu Z 6 (§ 8 Abs. 9):

Die Bestimmung entspricht § 6 Abs. 6 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Vgl. dazu im Übrigen die Erläuterungen zu § 8 Abs. 11 TLWO 2017 (Art. I Z 10).

Zu Z 7 (§ 8 Abs. 10):

Die Möglichkeit des Zusammentretens von Wahlbehörden mittels Videokonferenz soll analog zur Änderung in § 8 Abs. 12 TLWO 2017 (Art. I Z 11) allgemein für außergewöhnliche Umstände ermöglicht werden.

Zu den Z 9 und 10 (§ 9 Abs. 5, § 10 Abs. 2):

Hier erfolgt eine Vereinheitlichung der Begriffe für den Fall der Verhinderung eines Wahlleiters bzw. eines Beisitzers analog zu den Bestimmungen in den §§ 11, 12 und 20 Abs. 1 sowie der TLWO 2017 und der TGWO 1994.

Zu Z 13 (§ 15):

Hier erfolgt eine Präzisierung des Verweises analog zu den vergleichbaren Bestimmungen der TGWO 1994.

Zu den Z 14, 56 und 63 (§ 16 Abs. 5, § 55 Abs. 2, § 65):

Hier erfolgt lediglich eine Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und die durchgehende Verwendung des Begriffs „Hilfskraft“ analog zur TLWO 2017.

Zu Z 15 (§ 17 Abs. 1):

Hier erfolgt eine klarstellende Anpassung im Hinblick auf § 9 Abs. 2: Die Beisitzer der Wahlbehörden müssen nach der derzeitigen Formulierung aus dem Kreis der zum Gemeinderat wahlberechtigten Personen namhaft gemacht werden. Der Kreis der möglichen Beisitzer wird so zu eng gezogen und soll auf alle nach § 9 Abs. 2 wahlberechtigten Personen ausgeweitet werden.

Zu Z 16 (§ 17 Abs. 4):

Hier soll analog zu § 19 Abs. 5 TGWO 1994 die Kundmachung der Namen der Mitglieder der Wahlbehörden nunmehr anstelle der Hauptwahlbehörde durch den Leiter der Hauptwahlbehörde erfolgen.

Zu Z 20 (§ 24 Abs. 1):

Die Ergänzung entspricht jener des § 24 Abs. 1 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Es soll im Hinblick auf Zu- oder Wegzüge am Stichtag eine gesetzliche Klarstellung erfolgen.

Zu Z 21 (§ 25 Abs. 3):

Analog zu § 25 Abs. 3 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 soll nunmehr auch in der IWO 2011 die Möglichkeit der digitalen Überprüfung der eigenen Eintragung im Wählerverzeichnis vorgesehen werden. Vgl. im Übrigen die Erläuterungen zu § 20 Abs. 3 TLWO 2017 (Art. I Z 20).

Zu Z 22 (§ 26):

Die Kundmachung in den Häusern wird entsprechend § 26 Abs. 1 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 neu geregelt. Siehe dazu die Erläuterungen zu § 20 Abs. 5 TLWO 2017 (Art. I Z 21).

Zu den Z 27 und 51 (§ 32 Abs. 2, § 49 Abs. 2):

Hier erfolgen lediglich redaktionelle Klarstellungen.

Zu den Z 29, 30 und 57 (§ 34 Abs. 3, 4 und 5, § 56 Abs. 1):

Aus systematischen Gründen soll die Bestimmung des § 34 Abs. 3 nunmehr in § 56 Abs. 1 integriert werden. Inhaltlich erfolgt keinerlei Änderung. Im Übrigen erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu Z 31 (§ 35 Abs. 3 bis 9):

Hier erfolgen Änderungen entsprechend den für bundesweite Wahlen geltenden Bestimmungen des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023 zur Ausstellung und elektronischen Verwaltung von Wahlkarten. Siehe dazu die entsprechenden Erläuterungen der Bestimmungen der TLWO 2017 zu Art. I Z 24. Im Übrigen erfolgen Anpassungen der Absatzbezeichnungen.

Zu den Z 32 bis 39, 40, 42, 43, 44, 66 und 69 (§ 36 Abs. 1 und 2, § 39 Abs. 1, 2 und 3, § 40 Abs. 1, § 41 Abs. 1, § 42 Abs. 1 bis 4, § 43 Abs. 2, § 44 Abs. 1 und 3, § 46 Abs. 2, § 78 Abs. 6, § 80 Abs. 5):

Die Fristen in Zusammenhang mit der Einbringung von Wahlvorschlägen sollen innerhalb des 4. Abschnitts um eine Woche vorverlegt werden, um in der Folge den Zeitraum für den Stimmzetteldruck und die Versendung (und Rücksendung) von Wahlkarten zu verlängern. Damit soll einem ausdrücklichen Wunsch der Stadt Innsbruck entsprochen werden. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu den entsprechenden Anpassungen in der TGWO 1994.

Zu den Z 33 und 44 (§ 36 Abs. 2, § 45 Abs. 1 lit. a):

Analog zu § 29 Abs. 1 TLWO 2017 erfolgt eine Klarstellung, dass Wahlvorschläge nach § 36 Abs. 2 ausschließlich in Papierform einzubringen sind.

Zu Z 41 (§ 43 Abs. 1 und 2):

Analog zu § 32 Abs. 1 und 3 TLWO 2017 soll die unverzügliche Prüfung der rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates und für die Wahl des Bürgermeisters anhand § 36 bzw. § 41 sowie zur Wählbarkeit der vorgeschlagenen Wahlwerber dem Vorsitzenden der Hauptwahlbehörde obliegen. Die Aufforderung zu einem Mängelbehebungsauftrag wie auch überhaupt die endgültige Entscheidung über die Zulässigkeit der Wahlvorschläge obliegt wie bisher der Hauptwahlbehörde, lediglich § 43 Abs. 2 wird auf Grund der angeführten Umstellung redaktionell angepasst. Auf Grund der Zusammenfassung der Verweisungen auf Bundes- und Landesrecht in einer neuen Bestimmung (§ 93b) kann das Zitat in Abs. 1 entfallen; zu den Anpassungen der Fristen in Abs. 2 s. die Erläuterungen zu den Z 32 bis 39, 41, 42, 45, 65 und 68.

Zu Z 45 (§ 46 Abs. 1):

Auf Grund des Wahlkalenders kann die Kundmachung nach Abs. 1 nur am 17. Tag erfolgen, weshalb aus praktischen Gründen auf die Umschreibung „spätestens“ verzichtet werden soll.

Nach Vorbild des § 36 Abs. 1 TLWO 2017 soll die Kundmachung bzw. die barrierefreie Bekanntmachung der Wahlvorschläge nur mehr die Namen, Geburtsjahr, Wohnort und Beruf enthalten, auf die Adresse der Wahlwerber soll aus datenschutzrechtlichen Gründen verzichtet werden. Da sich die Wählbarkeit am Hauptwohnsitz in der Gemeinde orientiert (§ 6 Abs. 1), wird der Wohnort bei allen Wahlwerbern derselbe sein. Die Klarstellung betreffend die Führung von akademischen Graden in Wahlvorschlägen entspricht § 36 Abs. 1 vierter Satz TLWO 2017 in der Fassung der vorliegenden Novelle (s. die Erläuterungen zu Art. I Z 33).

Zu den Z 49 und 50 (§ 48 Abs. 1 und 3):

Die Änderungen dienen dem weiteren Ausbau der Barrierefreiheit bei Wahlen und orientieren sich an § 52 Abs. 6 und § 57 Abs. 6 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Siehe dazu die Erläuterungen zu den Änderungen in § 39 Abs. 1 und 3 TLWO 2017 (Art. I Z 38 und 39).

Zu Z 52 (§ 49 Abs. 4):

Die Ergänzung in Abs. 4 entspricht der Bestimmung des § 62 Abs. 4 NRW in der Fassung des Wahlrechtsänderungsgesetzes 2023. Vgl. dazu die Erläuterungen zu § 41 Abs. 4 TLWO 2017 (Art. I Z 41).

Zu Z 53 (§ 50 Abs. 5):

Analog zur Änderung des § 51 Abs. 2 TLWO 2017 erscheint es auch für die IWO 2011 zweckmäßig, die Aufgabe der Übersendung der amtlichen Stimmzettel und der Bereithaltung einer weiteren Reserve an Stimmzetteln dem Leiter der Hauptwahlbehörde (und nicht dem Kollegialorgan Hauptwahlbehörde) zuzuweisen. Siehe dazu die Erläuterungen zu den Änderungen in § 51 Abs. 2 TLWO 2017 (Art. I Z 46).

Zu Z 54 (§ 54 Abs. 3):

Hier wird ein Redaktionsversehen korrigiert.

Zu Z 55 (§ 54 Abs. 6):

Die Bestimmung entspricht § 42 Abs. 3 TLWO 2017 in der Fassung der vorliegenden Novelle; es soll analog zum Wahlrechtsänderungsgesetz 2023 klargestellt werden, dass Erwachsenenvertretern im Wahlrecht keine Vertretungsbefugnis zukommt.

Zu den Z 58 bis 62 und 64 (§ 57 Abs. 1, 3 und 4, § 58 Abs. 1, 4 und 5, § 66 Abs. 2):

Abgesehen von einer redaktionellen Klarstellung (Abs. 1) entsprechen die Änderungen im Hinblick auf die Nutzung eines QR-Codes zur elektronischen Verwaltung der Wahlkarten in der Datenverarbeitung ZeWaeR, die Einführung des „Quasi-Vorwahltag“ und den Entfall der Dokumentation der Gründe für die Nichteinbeziehung von Wahlkarten den Änderungen in der TLWO 2017, siehe dazu auch die entsprechenden Erläuterungen zu Art. I.

Zu Z 67 (§ 79 Abs. 4):

Zur Ermöglichung der Veröffentlichung auch des Vorzugsstimmenergebnisses über die Wahlergebnispräsentation des Landes Tirol soll eine entsprechende Bekanntgabe an das Amt der Tiroler Landesregierung über die Wahlanwendung des Landes vorgesehen werden. Vgl. zur Verarbeitung der Wahlergebnisdaten durch das Amt der Landesregierung die Bestimmungen in § 93a Abs. 5 und 6.

Zu den Z 73 und 74 (§ 94 Abs. 4 bis 7):

Die Übergangsbestimmungen in den Abs. 4 bis 7 sind auf Grund Ablaufs ihres zeitlichen Anwendungsbereichs obsolet und sollen daher im Sinn der Rechtsbereinigung aufgehoben werden. Im Übrigen erfolgt die Anpassung der Absatzbezeichnung, ferner wird im nunmehrigen Abs. 4 der Umsetzungshinweis zur neuen EU-Kommunalwahl-Richtlinie ergänzt.

Zu Art. IV (Änderung des Tiroler Volksrechtgesetzes):**Zu den Z 1 und 3 (§ 4 Abs. 4, § 10 Abs. 2):**

Hier erfolgen Zitat Anpassungen.

Zu den Z 2, 4, 5 und 6 (§ 10 Abs. 2, 31 Abs. 2, § 53 Abs. 2, § 39 Abs. 4 lit. a, § 40 lit. h):

Hier erfolgen notwendige Anpassungen der Verweise auf Grund der Änderungen der TLWO 2017 in Art. I.

Zu Art. V (Inkrafttreten):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten.

(Abschrift)

**Protokoll
der 30. Sitzung der XVIII. Gesetzgebungsperiode
des Tiroler Landtages am 1. Juli 2026**

Vorsitzende:

Präsidentin Sonja Ledl-Rossmann

Beginn:

09.00 Uhr

Anwesend:

Sämtliche Abgeordnete.

- 1. Bericht und Antrag des Ausschusses für Wohnen, Raumordnung, Rechts- und Gemeindeangelegenheiten zur Regierungsvorlage betreffend ein Gesetz vom, mit dem die Tiroler Landtagswahlordnung 2017, die Tiroler Gemeindewahlordnung 1994, die Innsbrucker Wahlordnung 2011 und das Tiroler Volksrechtegesetz geändert werden (Tiroler Wahlrechtsanpassungsgesetz 2026). (271/2026 - Link zu [öffentlich](#) | [intern](#)). Beilage 1**

Nach Verlesung des Beschlusstextes durch den Abg. Gang spricht in der Debatte der Abg. Mag. Wolf.

Abstimmung Tagesordnungspunkt 1:

Das Gesetz wird einstimmig (Abg. Dr. Dornauer nicht anwesend) angenommen.

Die Landtagspräsidentin:
Sonja Ledl-Rossmann

Die Landtagsdirektorin:
Mag.^a Renate Fischler, MAS

Die Richtigkeit der Protokollabschrift wird von der Landtagsdirektion bestätigt.

Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 20XX

Wahlkarte

Von der **Behörde** auszufüllen:

Daten des/der Wahlberechtigten

Gemeinde	Wahlsprengel	Fortlaufende Zahl im Wählerverzeichnis	Raum für Barcode oder QR-Code
Familienname und Vorname	Geburtsjahr	Straße/Gasse/Platz/Hausnummer	
Unterschrift des Bürgermeisters/für den Bürgermeister:		Die oben genannte Person ist berechtigt, ihr Wahlrecht mittels Briefwahl auszuüben. Für abhanden gekommene Wahlkarten darf in keinem Fall ein Ersatz ausgefolgt werden. Hinweis und Verifizierungshinweis im Fall der Amtssignatur	
Ort, Datum		Amts- stampiglie oder Bildmarke	

Unterschrift des Wählers/der Wählerin

Eidesstattliche Erklärung

Mit meiner Unterschrift erkläre ich eidesstattlich, dass ich die/den inliegenden amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt habe.

Mit dieser Wahlkarte können Sie Ihre Stimme für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 20XX mittels Briefwahl **frühestens sofort nach dem Erhalt der Wahlkarte, spätestens jedoch am Wahltag** auf folgende Weise abgeben:

- Füllen Sie bitte die/den amtlichen Stimmzettel aus.
- Legen Sie die/den amtlichen Stimmzettel in das beiliegende Wahlkuvert und dieses in die Wahlkarte.
- Geben Sie auf der Wahlkarte durch Unterfertigung im hierfür vorgesehenen Raum Ihre eidesstattliche Erklärung ab.
- Verschließen Sie die Wahlkarte.

Sie haben sodann folgende Möglichkeiten:

- Werfen Sie die Wahlkarte so bald wie möglich im Inland oder Ausland in einen Briefkasten oder geben Sie sie auf einem Postamt auf. Beachten Sie, dass die Wahlkarte spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bei der Gemeinde einlangen muss.
- Geben Sie die Wahlkarte während der Amtsstunden, spätestens jedoch am bis 14.00 Uhr, bei der Gemeinde ab.
- Geben Sie die Wahlkarte am Wahltag während der Wahlzeit im Wahllokal jener Wahlbehörde ab, in deren Wählerverzeichnis Sie eingetragen sind.

Sie können sich hierbei auch eines Boten bedienen.

**Priority
Airmail**

Alle Mitgliedsländer bzw. deren befugte Betreiber sind verpflichtet, die Rücksendung von CCRI/IBRS-Sendungen zu besorgen (Weltpostvertrag Art. 18.3.1)

All designated operators are obliged to operate the IBRS „return“ service according to the Universal Postal Convention (Art. 18.3.1)

Tous les Pays-membres ou leurs opérateurs désignés sont obligés d’assurer le service de retour des envois CCRI. (Convention postale universelle Art. 18.3.1)

Todos los Países miembros o sus operadores designados están obligados de prestar el servicio de devolución de los envíos CCRI (Convenio Postal Universal, Art. 18.3.1)

Postentgelt beim Empfänger einheben

No stamp required



Nicht frei machen

Reply Paid
Antwortsendung
Austria / Österreich

WAHLKARTE

Gemeinde Gemeindename
Adresse
PLZ Ort
AUSTRIA